



EUROPÄISCHE KOMMISSION

MEMO

26. November 2018

Fragen und Antworten – Die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern der EU und des Vereinigten Königreichs laut Austrittsabkommen vom 14. November 2018

Im Folgenden finden sich Informationen darüber, welche Rechte EU-Bürgerinnen und -Bürger im Vereinigten Königreich und britische Bürgerinnen und Bürger in der EU haben sollen. Diese Informationen beruhen auf Teil II des Austrittsabkommens¹, das am 14. November 2018 von der EU und dem Vereinigten Königreich gemeinsam veröffentlicht wurde. Das vorliegende Memo dient nur zur Information. Bitte beachten Sie, dass das Austrittsabkommen erst dann in Kraft treten kann, wenn es sowohl vom Vereinigten Königreich als auch von der EU ratifiziert wurde.

Die Beschreibung britischer Gesetze und des von britischer Seite beabsichtigten Vorgehens bei der Umsetzung des Austrittsabkommens basiert auf den Informationen, die uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Inhalt

1. Übergangszeitraum.....	3
2. Betroffener Personenkreis.....	4
• <i>Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen</i>	5
• <i>Konkrete Fälle</i>	9
• <i>Abwesenheiten, die durch das Austrittsabkommen gedeckt sind</i>	10
3. Familienangehörige.....	12
4. Aufenthaltsrecht.....	17

¹https://ec.europa.eu/commission/files/draft-agreement-withdrawal-united-kingdom-great-britain-and-northern-ireland-european-union-and-european-atomic-energy-community-agreed-negotiators-level-14-november-2018_en



• <i>Handhabung des Austrittsabkommens</i>	21
5. Einreise- und Ausreisebestimmungen	24
6. Kriminalität & Rechtsmissbrauch.....	26
7. Verwaltungsverfahren.....	29
8. Berufliche Befähigungsnachweise	39
• <i>Berufsqualifikationen nach geltendem EU-Recht</i>	39
• <i>Berufsqualifikationen im Rahmen des Austrittsabkommens</i>	41
9. Sozialversicherung	45
10. Nützliche Links.....	54



1. Übergangszeitraum

Übergangszeitraum: Was ist damit gemeint und wozu dient sie?

[Die EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit der Unionsbürger](#) bleiben während des Übergangszeitraums (*die britische Regierung nennt sie „Implementation Period“*) weiterhin gültig.

Wenn das Austrittsabkommen ratifiziert ist, beginnt der Übergangszeitraum am Tag des Austritts des Vereinigten Königreichs (d. h. am 30. März 2019 – dem Brexit-Tag) und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2020.[*]

Im Bereich der Freizügigkeit bleiben alle Rechte bis 2020 bestehen, so als sei das Vereinigte Königreich weiterhin Mitglied der Europäischen Union. Unionsbürgerinnen und -bürger werden ihre Freizügigkeitsrechte im Vereinigten Königreich also bis Ende 2020 weiterhin wahrnehmen können. Gleiches gilt für britische Bürger in der EU.

[] Nach dem Austrittsabkommen können die EU und das Vereinigte Königreich den Übergangszeitraum in gegenseitigem Einvernehmen verlängern.*

Wird man, wenn man während des Übergangszeitraums in den Aufnahmestaat einreist, genauso behandelt, als sei man schon vor dem 30. März 2019 eingereist?

Ja, im Rahmen des Austrittsabkommens gelten in diesem Fall dieselben Rechte wie bei der Einreise vor dem Brexit. Diese Rechte unterliegen auch denselben Restriktionen und Einschränkungen.

Kann für Personen, die während des Übergangszeitraums in den Aufnahmestaat einreisen, eine Meldepflicht vorgesehen werden?

Das ist nach [EU-Recht](#) zulässig. Alle Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich können verfügen, dass sich jedermann drei Monaten nach der Einreise anmelden muss.

Wird der Brexit durch den Übergangszeitraum aufgeschoben?

Nein. Das Vereinigte Königreich wird vom Tag des Brexit an kein EU-Mitglied mehr sein. Doch wie vereinbart, werden die [EU-Rechtsvorschriften über den freien Personenverkehr](#) während des Übergangszeitraums weiterhin gültig bleiben. Dieser Übergangszeitraum soll grundsätzlich am 31. Dezember 2020 enden.



2. Betroffener Personenkreis

Wer fällt unter das Austrittsabkommen?

Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs müssen sich bei Ablauf des Übergangszeitraums entsprechend dem [EU-Freizügigkeitsrecht](#) rechtmäßig im Aufnahmestaat aufhalten.

Die materiellen Aufenthaltsvoraussetzungen sind dieselben wie nach [aktuellem EU-Recht](#). Entscheidungen über den Erhalt des neuen Aufenthaltsstatus nach dem Austrittsabkommen werden anhand der darin festgelegten objektiven Kriterien getroffen (d. h.: kein Ermessensspielraum) sowie auf der Grundlage exakt derselben Bedingungen, die in der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) festgelegt sind (Artikel 6 und 7 verleihen ein Aufenthaltsrecht von bis zu fünf Jahren für Erwerbstätige oder Personen mit ausreichenden Existenzmitteln und Krankenversicherungsschutz; die Artikel 16 bis 18 verleihen Personen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht, die seit mindestens fünf Jahren einen rechtmäßigen Wohnsitz im Aufnahmestaat haben).

Das Austrittsabkommen verlangt keine persönliche Anwesenheit im Aufnahmestaat bei Ende des Übergangszeitraums – zeitweilige Abwesenheiten berühren das Aufenthaltsrecht nicht, und längere Abwesenheiten, die das Recht auf dauerhaften Aufenthalt nicht einschränken, sind zulässig. Weitere Einzelheiten zum Thema Abwesenheiten finden Sie [hier](#).

Die EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit der Unionsbürger – was fällt darunter?

Nach aktuellem EU-Recht haben Unionsbürger/innen (*und ihre Familienangehörigen*) in anderen Mitgliedstaaten als dem Staat ihrer Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltsrecht, und zwar nach folgenden EU-Rechtsakten:

- a) [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (Artikel 21, 45, 49 und 56),
- b) [Freizügigkeitsrichtlinie](#),
- c) [Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer](#).

In den meisten Fällen sind ausführliche Bestimmungen für mobile Unionsbürger/innen in der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) zu finden. Diese sollten Sie als Erstes heranziehen, wenn Sie sich über Folgendes informieren möchten:

- Ihre Rechte und Ansprüche,



- die Rechte Ihrer Familienangehörigen,
 - die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht,
 - Verwaltungsverfahren oder
 - die Schutzbestimmungen für das Aufenthaltsrecht.
- Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen

Ich bin Tschechin und vor zwei Jahren in das Vereinigte Königreich gekommen. Ich arbeite im örtlichen Krankenhaus. Kann ich bleiben, wenn das Vereinigte Königreich die EU verlässt?

Ja. Das [EU-Freizügigkeitsrecht](#) bleibt bis zum Ende des Übergangszeitraums gültig. Danach können Sie nach dem Austrittsabkommen weiterhin im Vereinigten Königreich bleiben, wenn Sie erwerbstätig sind (oder im Sinne von [Artikel 7 Absatz 3 der Freizügigkeitsrichtlinie](#) *unverschuldet arbeitslos werden, sich selbstständig machen, studieren oder auf Arbeitssuche sind*).

Ihre Aufenthaltsrechte enden nicht mit dem Übergangszeitraum: Sie behalten Ihr Aufenthaltsrecht im Wesentlichen unter denselben materiellen Bedingungen wie nach dem [EU-Freizügigkeitsrecht](#), müssen jedoch bei den britischen Behörden einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich beantragen. Nachdem Sie sich fünf Jahre lang rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, können Sie beantragen, dass Ihr Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich zu einem dauerhaften Status aufgewertet wird, der mehr Rechte und einen besseren Schutz beinhaltet.

Ich bin Brite, lebe und arbeite aber in Luxemburg. Muss ich erwerbstätig bleiben, um meine Rechte dort zu behalten?

Das Austrittsabkommen schützt Bürgerinnen und Bürger der Union und des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, unter den Bedingungen, die das [EU-Freizügigkeitsrecht](#) für das Aufenthaltsrecht vorsieht. Im Wesentlichen erfüllen Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs diese Voraussetzungen, wenn sie:

- als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind, oder
- ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind, oder
- Familienangehörige einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllen, oder



- bereits das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben (*das an keine Voraussetzungen mehr geknüpft ist*).

Es ist möglich, zwischen diesen Kategorien zu wechseln (*zum Beispiel Ihre Arbeitsstelle aufzugeben, um ein Studium zu beginnen*). Sie behalten Ihre Rechte, solange Sie die Voraussetzungen für mindestens eine Kategorie erfüllen.

Genießen EU-Bürgerinnen und -Bürger, die einige Monate vor Ablauf des Übergangszeitraums in das Vereinigte Königreich einreisen, um eine Arbeitsstelle zu suchen, irgendeinen Schutz?

Ja. Unionsbürger/innen, die vor Abschluss des Übergangszeitraums eine Arbeitsstelle im Vereinigten Königreich suchen, sind wie heute berechtigt, nach ihrer Einreise sechs Monate lang zu bleiben (*oder länger, falls sie realistische Aussichten auf eine Stelle haben*). Danach müssen sie das Land verlassen, es sei denn, sie haben eine Arbeitsstelle gefunden oder verfügen über ausreichende finanzielle Mittel, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Ich bin dänischer Staatsbürger. Ich bin vor zwei Jahren ins Vereinigte Königreich gekommen, habe aber keine Arbeit gefunden. Mittlerweile ist mir das Geld ausgegangen. Kann ich nach Ablauf des Übergangszeitraums bleiben?

Das Austrittsabkommen schützt Bürgerinnen und Bürger der Union und des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, unter den Bedingungen, die das [EU-Freizügigkeitsrecht](#) für das Aufenthaltsrecht vorsieht. Im Wesentlichen werden diese Voraussetzungen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern erfüllt, wenn sie

- als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind, oder
- ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind, oder
- Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sind, die diese Voraussetzungen erfüllen, oder
- bereits das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben (*das an keine Voraussetzungen mehr geknüpft ist*).

EU-Bürgerinnen und -Bürger, die diese Voraussetzungen bei Ende des Übergangszeitraums nicht erfüllen, haben nach dem Austrittsabkommen keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich. Ob sie bleiben können, hängt



davon ab, ob die britischen Behörden bereit sind, sie günstiger zu behandeln, als sie es nach dem Austrittsabkommen möglicherweise müssten.

Die britische Zusage, auf den Nachweis einer umfassenden Krankenversicherung zu verzichten, ist einseitig und unverbindlich. Kann man sich darauf verlassen?

Das Austrittsabkommen zielt darauf ab, die nach [aktuellem EU-Recht](#) bestehenden Rechte zu wahren.

Der umfassende Krankenversicherungsschutz gehört nach [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Freizügigkeitsrichtlinie](#) ganz klar zu den Voraussetzungen, die selbstständige Personen für den rechtmäßigen Aufenthalt erfüllen müssen. Das Vereinigte Königreich hat signalisiert, dass bei Anträgen auf den neuen Status weder der umfassende Krankenversicherungsschutz noch die „echte Beschäftigung“ zur Auflage gemacht werden sollen.²

Ich bin britischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Spanien. Brauche ich eine Krankenversicherung, um nach dem Übergangszeitraum bleiben zu können?

Um weiter Ihr Wohn- und Aufenthaltsrecht zu genießen, kann Spanien gemäß [EU-Recht](#) verlangen, dass wirtschaftlich unabhängige britische Staatsbürger (*einschließlich Pensionäre*) sowie britische Studierende, die noch kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben haben, über eine Krankenversicherung verfügen.

Ich bin britischer Staatsbürger und lebe in London. Ich pendle zur Arbeit nach Paris. Kann ich nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin in Frankreich arbeiten?

Ja. Das Austrittsabkommen schützt auch die sogenannten Grenzgänger. Grenzgänger sind Personen, die in einem Staat einer selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, ihren Wohnsitz aber in einem anderen Staat unterhalten. Sie können weiter in Paris arbeiten und in London wohnen. Sie können bei den französischen Behörden ein neues Dokument beantragen, das bescheinigt, dass Sie als Grenzgänger durch das Austrittsabkommen geschützt sind. Diese Bescheinigung macht

² Siehe Nummer 11 des technischen Vermerks des Vereinigten Königreichs vom 8. November, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/citizens-rights-administrative-procedures-in-the-uk/technical-note-citizens-rights-administrative-procedures-in-the-uk>.



es einfacher, nach Frankreich einzureisen, weiterhin dort zu arbeiten und in das Vereinigte Königreich zu pendeln.

Ich bin Staatsbürger von einem der 27 EU-Mitgliedstaaten und lebe seit 2005 im Vereinigten Königreich. Ich habe einen unbefristeten Aufenthaltstitel für das Vereinigte Königreich erworben. Ändert sich nach Ablauf des Übergangszeitraums etwas für mich?

Sie müssen einen neuen dauerhaften Status nach britischem Recht (*den sogenannten „Settled Status“*) beantragen. Da Sie jedoch bereits im Rahmen des bestehenden [EU-Freizügigkeitsrechts](#) eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für das Vereinigte Königreich erworben haben, wird es sich nur um ein einfaches Verwaltungsverfahren handeln. Sie müssen lediglich Ihren gültigen Pass oder Personalausweis vorlegen, nachweisen, dass Sie weiter Ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, und etwaige Vorstrafen angeben. Das Verfahren wird gebührenfrei sein.

Ich bin britischer Staatsbürger. Vor zwei Jahren bin ich nach Deutschland gekommen, um auf dem Bau zu arbeiten. Leider hatte ich vor Kurzem einen Arbeitsunfall und bin nun dauerhaft arbeitsunfähig. Ich hoffe, dass ich das Land nicht verlassen muss, wenn der Übergangszeitraum vorbei ist!

Nein, das müssen Sie nicht. Wer durch einen Arbeitsunfall dauerhaft arbeitsunfähig wird, erwirbt im Rahmen des [EU-Freizügigkeitsrechts](#) das Recht auf dauerhaften Aufenthalt. Dieses Recht bleibt auch nach Ablauf des Übergangszeitraums geschützt.

Ich bin Brite und arbeite seit 1995 in den Niederlanden. 2023 möchte ich in den Ruhestand gehen. Kann ich als Rentner in den Niederlanden bleiben?

Ja. Da Sie schon mindestens fünf Jahre dort gearbeitet haben, genießen Sie in den Niederlanden schon jetzt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, das an keinerlei weitere Bedingungen (*etwa daran, dass Sie erwerbstätig bleiben*) geknüpft ist.



- Konkrete Fälle

Ich bin vor Jahren ins Vereinigte Königreich gekommen, um hier zu arbeiten, damals noch als slowakischer Staatsbürger. Vor Kurzem habe ich die britische Staatsangehörigkeit erworben. Welchen Status werde ich mit meiner doppelten slowakisch-britischen Staatsangehörigkeit künftig haben?

Mit ihrer britischen Staatsangehörigkeit genießen Sie im Vereinigten Königreich ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht. Seit Ihrer Einbürgerung wird Ihr Aufenthalt im Vereinigten Königreich nicht mehr durch die [Freizügigkeitsrichtlinie](#) geregelt. Da Ihnen jedoch das Aufenthaltsrecht im Rahmen des EU-Freizügigkeitsrechts aufgrund Ihrer slowakischen Staatsangehörigkeit gewährt wurde, ist gewährleistet, dass Sie durch das Austrittsabkommen weiterhin geschützt sind. Sie können sich daher auf das Austrittsabkommen berufen, etwa hinsichtlich der Rechte auf Familienzusammenführung.

Ich bin Brite und lebe mit meiner Familie in Italien. Wenn ich es richtig sehe, ist mein Aufenthaltsrecht in Italien geschützt. Aber habe ich nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Sache *Surinder Singh* auch das Recht, mit meiner Familie ins Vereinigte Königreich zurückzukehren?

Wer sein Recht auf Freizügigkeit nutzt und in einen anderen Mitgliedstaat als den seiner Staatsangehörigkeit gezogen ist, wird durch das Austrittsabkommen geschützt.

Nicht geschützt ist, wer im Land seiner Staatsangehörigkeit lebt, ganz gleich, ob er vor oder nach dem Ende des Übergangszeitraums dorthin zurückgegangen ist. Ob Ihre Familienangehörigen zu Ihnen ins Vereinigte Königreich ziehen dürfen, wird von den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs abhängen.



Ich bin Portugiese und schon vor vielen Jahren zu meiner britischen Ehefrau ins Vereinigte Königreich gezogen. Sie hat eine Behinderung und ich pflege und kümmere mich um sie. Ich glaube, dass ich mich rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufhalte, aber ich mache mir Sorgen, ob ich am Ende des Übergangszeitraums durch das Austrittsabkommen geschützt sein werde.

Nur EU-Bürgerinnen und -Bürger, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums unter den Voraussetzungen, die das [EU-Freizügigkeitsrecht](#) für das Aufenthaltsrecht vorsieht, im Vereinigten Königreich aufhalten, haben die Garantie, durch das Austrittsabkommen geschützt zu sein.

Wenn Sie alle Voraussetzungen für den Aufenthalt als finanziell unabhängiger Unionsbürger erfüllen, dürfen Sie gemäß dem Austrittsabkommen auch nach Ablauf des Übergangszeitraums bleiben.

Falls Sie sich nach britischem Recht im Vereinigten Königreich aufhalten (*also nur in ihrer Eigenschaft als Familienangehöriger einer britischen Staatsbürgerin*), werden Sie auch weiterhin nach den einschlägigen britischen Vorschriften im Vereinigten Königreich bleiben können, denn diese bleiben vom Brexit unberührt.

Ich bin Mexikanerin und lebe mit meiner fünfjährigen britischen Tochter, für die ich im Sinne des *Ruiz-Zambrano-Urteils* „die elterliche Sorge tatsächlich wahrnehme“, im Vereinigten Königreich. Kann ich nach Ablauf des Übergangszeitraums bleiben?

Nur wer sich bei Ablauf des Übergangszeitraums unter den Voraussetzungen, die das [EU-Freizügigkeitsrecht](#) für das Aufenthaltsrecht vorsieht, im Vereinigten Königreich aufhält, hat die Garantie, durch das Austrittsabkommen geschützt zu sein.

Wer sich ausschließlich auf Basis der Unionsbürgerschaft seiner britischen Familienangehörigen im Vereinigten Königreich aufhält, fällt nicht unter das Austrittsabkommen. Der Aufenthaltsstatus der Betroffenen wird nach Ablauf des Übergangszeitraums durch innerstaatliches britisches Recht geregelt.

- *Abwesenheiten, die durch das Austrittsabkommen gedeckt sind*



Ich bin aus Griechenland und vor zwei Jahren für mein Studium ins Vereinigte Königreich gekommen. Letztes Jahr habe ich im Rahmen von Erasmus+ fünf Monate lang in Italien studiert und bin dann an meine britische Universität zurückgekehrt. Ich hoffe, dieser Auslandsaufenthalt hat keine negativen Auswirkungen auf mein Bleiberecht im Vereinigten Königreich!

Ihre Rechte im Vereinigten Königreich bleiben davon unberührt. Nach dem heutigen [EU-Freizügigkeitsrecht](#) haben Abwesenheitszeiten von weniger als sechs Monaten pro Jahr keine Auswirkungen auf die „Kontinuität des Aufenthalts“. Diese Schutzbestimmungen sind auch im Austrittsabkommen vorgesehen.

Als britischer Staatsangehöriger habe ich 2010 im Rahmen des EU-Freizügigkeitsrechts das Recht auf dauerhaften Aufenthalt in Finnland erworben. Ich habe Finnland im März 2017 verlassen, um in Griechenland zu studieren. Muss ich vor Ende des Übergangszeitraums nach Finnland zurückkehren, um meine dortigen Rechte nicht zu verlieren?

Nein. Da Sie das Recht auf dauerhaften Aufenthalt in Finnland erworben haben, bevor Sie das Land verlassen haben, sind Sie durch das Austrittsabkommen geschützt, wenn Sie innerhalb von fünf Jahren nach Ihrer Ausreise (*also vor März 2022*) zurückkehren. Allerdings müssen Sie in Finnland möglicherweise einen neuen dauerhaften Aufenthaltsstatus nach dem Austrittsabkommen beantragen. Ein entsprechender Antrag sollte spätestens bis zum 30. Juni 2021 (sechs Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums) gestellt werden. Siehe auch Abschnitt 7 – Verwaltungsverfahren.



3. Familienangehörige

Ich bin britischer Staatsbürger und mein Vater, der auch Brite ist, arbeitet in Portugal. Ich lebe bei ihm und besuche dort die örtliche Schule. Kann ich in Portugal bleiben?

Ja. Du kannst weiterhin bei Deinem Vater leben. Das Austrittsabkommen stellt sicher, dass alle Familienangehörigen – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit –, die bei Ende des Übergangszeitraums rechtmäßig bei einem Unionsbürger im Vereinigten Königreich oder bei einem/r britischen Staatsangehörigen in einem Land der EU wohnen, ein Aufenthaltsrecht unter denselben Bedingungen behalten, die vor Ende des Übergangszeitraums galten, sofern sie die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung in Portugal erfüllen.

Ich bin Koreanerin. Ich bin zu meinem lettischen Ehemann ins Vereinigte Königreich gezogen, aber seit einer Weile haben wir Eheprobleme. Ich möchte die Scheidung einreichen, will aber mein Aufenthaltsrecht nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht verlieren.

Das Austrittsabkommen bildet das [EU-Freizügigkeitsrecht](#) nach, das Ehepartner/innen aus Nicht-EU-Ländern schon heute unter bestimmten Voraussetzungen schützt, wenn sie sich von Unionsbürgern/innen scheiden lassen. Wenn Sie vor der Scheidung mindestens drei Jahre lang verheiratet waren und mindestens eines davon im Vereinigten Königreich gelebt haben, können Sie nach Ende des Übergangszeitraums weiterhin im Vereinigten Königreich bleiben, sofern sie den neuen britischen Aufenthaltsstatus beantragen. Sobald Ihre Scheidung rechtskräftig wird, gelten die Bedingungen, die das [EU-Freizügigkeitsrecht](#) an das Aufenthaltsrecht knüpft, als seien Sie selbst Unionsbürgerin. Sobald Sie fünf Jahre ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt akkumuliert haben, können Sie einen Antrag auf eine Daueraufenthaltserlaubnis im Vereinigten Königreich stellen.

Ich lebe mit meinem slowakischen Partner im Vereinigten Königreich und arbeite auch dort. Wir wollen bald eine Familie gründen. Sollten wir diesen Plan rasch verwirklichen und unser Kind noch vor Ende des Übergangszeitraums bekommen?

Sie brauchen nichts zu überstürzen. Das Austrittsabkommen stellt sicher, dass Kinder aus EU-Familien mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die vor oder nach Ende des



Übergangszeitraums zur Welt kommen, im Vereinigten Königreich wohnen bleiben können, sofern Sie den neuen britischen Aufenthaltsstatus beantragen.

Ich lebe mit meinem rumänischen Ehemann im Vereinigten Königreich. Ich besitze eine EU-Aufenthaltskarte. Kann ich nach Ablauf des Übergangszeitraums bleiben?

Ja, Sie können bleiben, sofern sie den neuen britischen Aufenthaltsstatus beantragen. Das Austrittsabkommen schützt alle Familienangehörigen, die vor Ende des Übergangszeitraums ihren Wohnsitz rechtmäßig bei einem Unionsbürger im Vereinigten Königreich haben. Sie sind berechtigt, zu bleiben, müssen jedoch den neuen britischen Aufenthaltsstatus beantragen.

Ich bin Deutsche und lebe mit meinem Adoptivkind im Vereinigten Königreich. Können wir nach dem Brexit zusammen hier bleiben?

Ja, Sie können zusammen dort bleiben. Das Austrittsabkommen schützt alle Familienangehörigen, die vor Ende des Übergangszeitraums ihren Wohnsitz rechtmäßig bei einem Unionsbürger im Vereinigten Königreich haben. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Für Kinder, die nach Ende des Übergangszeitraums zur Welt kommen, verlangt das Austrittsabkommen, dass der im Aufnahmestaat wohnhafte Elternteil das Sorgerecht für das Kind hat. Werden damit also nur geschiedene Paare geschützt?

Nein. Das Sorgerecht wird im Austrittsabkommen sehr weit ausgelegt. Es schließt das durch Gesetz, Gerichtsbeschluss oder auch durch Vereinbarung zwischen den Eltern erworbene Sorgerecht mit ein.

Vor einigen Jahren habe ich bei den britischen Behörden beantragt, zu meiner schwedischen Cousine ziehen zu können, die in Edinburgh lebt, da ich finanziell von ihr abhängig war. Daraufhin habe ich von den britischen Behörden eine EU-Aufenthaltskarte bekommen. Was ist jetzt mit mir?

Sie können bleiben, müssen aber den neuen britischen Aufenthaltsstatus beantragen. Das Austrittsabkommen schützt alle Familienangehörigen, die vor Ende des Übergangszeitraums ihren Wohnsitz rechtmäßig bei einem Unionsbürger im Vereinigten



Königreich haben. Sie sind berechtigt, zu bleiben, müssen jedoch den neuen britischen Aufenthaltsstatus beantragen.

Ich habe ein Einreisevisum erhalten, um zu meiner in Schweden lebenden britischen Tante zu ziehen. Meine Tante unterstützt mich seit dem Tod meiner Eltern finanziell. Über meinen Antrag auf einen Aufenthaltstitel war am Ende des Übergangszeitraums noch nicht entschieden worden. Was ist jetzt mit mir?

Gemäß [EU-Freizügigkeitsrecht](#) wird nach schwedischem Recht über Ihren Antrag entschieden und Ihre Einreise und Ihr Aufenthalt dürften unproblematisch sein. Wenn die schwedischen Behörden Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, fallen Sie unter das Austrittsabkommen. Ein ablehnender Bescheid muss umfassend begründet werden und ist anfechtbar.

Ich bin die unverheiratete Lebenspartnerin eines bulgarischen Staatsbürgers mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich. Ich möchte zu ihm ziehen, aber da ich momentan noch beruflich in meinem eigenen Land – Kanada – gebunden bin, wird das erst in vier Jahren möglich sein. Kann ich auch noch nach Ablauf des Übergangszeitraums zu ihm ziehen?

Ja. Das Austrittsabkommen schützt Partner/innen, die am Ende des Übergangszeitraums eine dauerhafte Partnerschaft mit einem Unionsbürger/einer Unionsbürgerin hatten, aber nicht mit ihm/ihr im Vereinigten Königreich wohnhaft waren. Sie können zu Ihrem Partner ins Vereinigte Königreich ziehen, wenn ihre dauerhafte Partnerschaft mit ihm bei ihrer Einreise ins Vereinigte Königreich noch besteht und er den neuen britischen Aufenthaltsstatus erworben hat.

Ich bin Neffe eines tschechischen Staatsbürgers mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich. Ich möchte zu ihm ziehen, aber da ich momentan noch in meinem eigenen Land studiere, wird das erst in vier Jahren möglich sein. Kann ich auch noch nach Ablauf des Übergangszeitraums zu ihm ziehen?

Mitglieder der erweiterten Familie von Unionsbürgern/innen (*mit Ausnahme von Personen in dauerhaften Partnerschaften*), die am Ende des Übergangszeitraums ihren Wohnsitz nicht bei ihrem Verwandten haben, sind durch die Austrittsvereinbarung nicht



geschützt. Wenn Sie sich nach Ablauf des Übergangszeitraums entscheiden, zu Ihrem Onkel zu ziehen, unterliegen Sie dem britischen Einwanderungsgesetz.

Ich bin dänischer Student in Cardiff. Meine Frau lebt mit unserem Baby im Ausland. Sie würden gern zu mir ziehen, sobald ich mein Studium abgeschlossen und eine Stelle gefunden habe. Wird das nach Ablauf des Übergangszeitraums noch möglich sein, oder sollten sie besser sofort kommen?

Sie können nach Ablauf des Übergangszeitraums zu Ihnen ziehen. Das Austrittsabkommen schützt nicht nur die nahen Familienangehörigen, die vor dem Ende des Übergangszeitraums rechtmäßig mit einem Unionsbürger/einer Unionsbürgerin im Vereinigten Königreich zusammengewohnt haben, sondern auch nahe Familienangehörige von Unionsbürgern/innen, die bei Ende des Übergangszeitraums nicht im Vereinigten Königreich wohnhaft waren. Sie können nach dem Ende des Übergangszeitraums zu Ihnen ziehen, vorausgesetzt, Sie sind zu dem Zeitpunkt, an dem Ihre Frau in das Vereinigte Königreich kommt, noch verheiratet und Sie haben den neuen britischen Aufenthaltsstatus erworben.

Ich lebe und arbeite im Vereinigten Königreich. Ich bin Single, würde aber gern eines Tages heiraten. Realistisch betrachtet, wird das wohl erst nach Ablauf des Übergangszeitraums der Fall sein. Wird meine künftige Frau dann zu mir ins Vereinigte Königreich ziehen dürfen? Was ist, wenn wir ein Baby bekommen?

Ihre künftige Ehepartnerin kann nicht im Rahmen des Austrittsabkommens zu Ihnen ziehen, da es nicht Personen schützt, die erst nach Ablauf des Übergangszeitraums einen Unionsbürger heiraten. Ein künftiger Ehepartner muss dann die Einwanderungsbestimmungen des Vereinigten Königreichs erfüllen. Kommt ein Kind dazu, kann es zu dem EU-Bürger ziehen, der schon vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich wohnhaft war, vorausgesetzt, dieser Elternteil hat das Sorgerecht.



Ich bin Argentinierin und arbeite im Vereinigten Königreich, wo ich mit meinem sechsjährigen kroatischen Sohn und meiner zweijährigen argentinischen Tochter lebe. Können wir nach dem Ende des Übergangszeitraums bleiben?

Sie alle können bleiben, wenn Sie und Ihr kroatischer Sohn die Voraussetzungen für den rechtmäßigen Aufenthalt erfüllen und Sie den neuen britischen Aufenthaltsstatus erworben haben. Das Austrittsabkommen stellt sicher, dass nicht nur Unionsbürger/innen (*d. h. Ihr Sohn*) nach Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich bleiben können, sondern auch diejenigen Familienmitglieder, die nicht EU-Bürger/in sind (*d. h. Sie und Ihre Tochter*) und deren Anwesenheit erforderlich ist, damit Ihrem Sohn das durch das Austrittsabkommen gewährte Aufenthaltsrecht erhalten bleibt.

Ich lebe im Vereinigten Königreich als Sorgeberechtigte meines polnischen Sohnes, der dort studiert. Mein polnischer Partner, der im Vereinigten Königreich gearbeitet hat, hat uns verlassen. Können wir bleiben?

Nach dem Austrittsabkommen dürfen Sie im Vereinigten Königreich wohnhaft bleiben, bis Ihr Sohn seine Ausbildung abgeschlossen hat. Dieses Recht behalten Sie mindestens bis zum Erreichen der Volljährigkeit Ihres Sohnes und möglicherweise auch danach, solange er Ihre Anwesenheit und Fürsorge benötigt, um sein Studium fortzusetzen. Bitte beachten Sie, dass Sie möglicherweise nicht dauerhaft im Vereinigten Königreich bleiben dürfen.



4. Aufenthaltsrecht

Ich bin Zypriotin und lebe mit meiner Mutter, die als Ingenieurin arbeitet, in London. Ich gehe noch zur Schule, möchte danach aber einen eigenen Blumenladen eröffnen. Kann ich im Vereinigten Königreich bleiben und anfangen zu arbeiten, wenn ich mit der Schule fertig bin?

Ja. Sie können nicht nur im Vereinigten Königreich bleiben, sondern auch alle anderen Möglichkeiten nutzen, die das heutige [EU-Freizügigkeitsrecht](#) den EU-Bürgerinnen und -Bürgern bietet. Sie können arbeiten, studieren, ein Geschäft betreiben oder auch zu Hause bleiben und sich um Ihre Familie kümmern. Ihre Rechte ändern sich nicht, wenn Sie zu arbeiten beginnen.

Ich komme aus Slowenien. Ich bin drei Jahre vor dem Ende des Übergangszeitraums ins Vereinigte Königreich gezogen und arbeite seitdem selbstständig. Kann ich eine Daueraufenthaltserlaubnis bekommen und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Sobald Sie sich fünf Jahre lang rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten haben (*einschließlich Aufenthaltszeiten vor und nach Ablauf des Übergangszeitraums*), können Sie die neue unbefristete Aufenthaltserlaubnis für das Vereinigte Königreich beantragen.

Das Austrittsabkommen schützt Unionsbürger/innen, die in einem Mitgliedstaat ohne dessen Staatsangehörigkeit leben unter den gemäß [EU-Freizügigkeitsrecht](#) an das Aufenthaltsrecht geknüpften Bedingungen. Im Wesentlichen ist der Aufenthalt von EU-Bürgerinnen und -Bürgern rechtmäßig, wenn sie:

- als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind, oder
- ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind (das gilt auch für Studierende), oder
- Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sind, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Sobald Sie sich fünf Jahre lang ununterbrochen und rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, können Sie die britische Daueraufenthaltserlaubnis beantragen.



Ich bin Britin und lebe seit neun Jahren mit meinen Eltern in Finnland. Sie sind beide berufstätig. Habe ich nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Aufenthaltsrecht in Finnland?

Ja. Da Sie schon mindestens fünf Jahre in einem EU-Mitgliedstaat gelebt haben, genießen Sie schon heute ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, das an keinerlei weitere Bedingungen (*etwa daran, dass Sie weiter bei Ihren Eltern leben*) geknüpft ist. Dieses Recht bleibt im Rahmen des Austrittsabkommens bestehen, sofern Sie die Bedingungen für eine Aufenthaltsbewilligung in Finnland erfüllen.

Ich bin Estländer und studiere an einer Universität im Vereinigten Königreich. Wenn alles gut geht, werde ich mein Studium 2022 abschließen. Kann ich dann im Vereinigten Königreich bleiben und hier eine Arbeit suchen?

Ja. Sie können nach Ablauf des Übergangszeitraums, wie jetzt, als Student, Arbeitnehmer oder Selbständiger im Vereinigten Königreich bleiben, sofern sie den neuen britischen Aufenthaltsstatus beantragen. Nach fünf Jahren Aufenthalt können Sie im Vereinigten Königreich den Daueraufenthaltsstatus nach britischem Recht beantragen. EU-Bürgerinnen und -Bürger werden weiterhin den Status wechseln können, d. h. Studierende können anfangen zu arbeiten (*und so zu Arbeitnehmern werden*), Arbeitnehmer in den Ruhestand gehen (*und unabhängige Personen werden*) und unabhängige Personen ein Studium aufnehmen.

Ich bin Malteser und habe ein Daueraufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, wo ich geboren und aufgewachsen bin. Mein Hochschulstudium ist fast abgeschlossen und ich habe schon ein sehr interessantes Stellenangebot aus der Slowakei. Ich soll dort einen Dreijahresvertrag erhalten, habe aber Angst, dass ich nicht mehr ins Vereinigte Königreich zurück kann, wenn ich jetzt gehe. Bitte sagen Sie mir, dass diese Angst unbegründet ist!

Sobald Sie Ihren neuen Daueraufenthaltsstatus bei den britischen Behörden beantragt und erhalten haben, können Sie das Vereinigte Königreich für bis zu fünf Jahre verlassen und dann zurückkehren, ohne dass dieser Status verfällt. Die Fünfjahresregelung schützt auch jene Bürger/innen, die bei Ende des Übergangszeitraums nicht im Aufnahmestaat anwesend sind, sofern sie einen Antrag auf dauerhaften Aufenthalt im Vereinigten Königreich gestellt haben.



Ich bin Ungar und lebe und arbeite seit 15 Jahren im Vereinigten Königreich. Ich hoffe, dass ich nach Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich bleiben kann. Können Sie mir versichern, dass mir meine Rechte und Ansprüche für immer erhalten bleiben?

Es gibt kein „Verfallsdatum“, an dem Rechte erlöschen. Alle Personen, die durch das Austrittsabkommen geschützt sind, behalten ihre einmal erworbenen Rechte und Ansprüche auf Lebenszeit.

Jedoch können einige Rechte unter bestimmten Umständen erlöschen. Beispielsweise erlischt die neue unbefristete Aufenthaltserlaubnis für das Vereinigte Königreich, wenn eine Person länger als fünf Jahre lang ununterbrochen aus dem Aufnahmestaat abwesend ist.

Ich komme aus Österreich und lebe seit zwanzig Jahren im Vereinigten Königreich. Ich bekomme Sozialhilfe. Ich vermute, dass ich nach dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich bleiben kann, aber werde ich trotzdem die Unterstützungsleistungen erhalten, die ich benötige?

Ja. Alle Unionsbürger/innen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die nach Ablauf des Übergangszeitraums Anspruch auf einen neuen Daueraufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich haben, behalten ihr Aufenthaltsrecht und ihr Recht auf Gleichbehandlung. Das bedeutet, dass Sie, wenn Sie vor Ablauf des Übergangszeitraums Anspruch auf eine Sozialleistung, ein Bezugsrecht oder einen Vorteil hatten, weiterhin die gleiche Behandlung genießen werden.

Ich komme aus Litauen und studiere an einer Universität im Vereinigten Königreich. Werde ich nach Ende des Übergangszeitraums höhere Studiengebühren zahlen müssen? Kann ich ein Studendarlehen bekommen?

Alle Unionsbürger/innen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die nach Ablauf des Übergangszeitraums Anspruch auf einen neuen Daueraufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich haben, behalten ihr Aufenthaltsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung.

Für Studierende, die ihr Studium im Vereinigten Königreich vor Ende des Übergangszeitraums begonnen haben, bedeutet dies, dass sie weiterhin die gleichen Studiengebühren zahlen wie britische Staatsangehörige. Was den Zugang zu Studienbeihilfen wie Stipendien oder Studendarlehen betrifft, so gelten für Studierende



aus EU-Ländern, die durch das Austrittsabkommen geschützt sind, weiterhin dieselben Regeln wie heute. Etwaige Änderungen, die später für britische Staatsangehörige eingeführt werden könnten, würden dann aber auch für sie gelten.

Ich bin britischer Staatsbürger. Ich lebe in Portugal und bin durch das Austrittsabkommen geschützt. Werde ich auch nach Ablauf des Übergangszeitraums noch das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU genießen?

Britische Staatsangehörige, die durch das Austrittsabkommen in einem Mitgliedstaat geschützt sind, können sich nicht auf das Austrittsabkommen berufen, um das Recht zu erhalten, in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen, um sich dort niederzulassen oder Dienstleistungen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen zu erbringen.

Dies berührt nicht die Rechte, die britische Staatsangehörige gegebenenfalls im Rahmen anderer Instrumente des EU- oder nationalen Rechts genießen.

Es ist nicht fair, dass die Rechte britischer Staatsangehöriger auf den EU-Mitgliedstaat beschränkt sind, in dem sie sich am Ende des Übergangszeitraums aufhielten, da das Austrittsabkommen das Recht auf Mobilität innerhalb der EU nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mit einschließt.

Britische Staatsangehörige können sich, wenn sie den für Drittstaatsangehörige geltenden EU-Rechtsvorschriften zur legalen Zuwanderung entsprechen, weiterhin vorübergehend oder dauerhaft in andere Mitgliedstaaten begeben.

So sind beispielsweise britische Staatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, einen Aufenthaltstitel im Rahmen des Austrittsabkommens erworben haben, berechtigt, sich innerhalb des Schengen-Raums für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen frei zu bewegen. Gegenwärtig umfasst der Schengen-Raum die meisten EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Bulgarien, Kroatien, Zypern, Irland, Rumänien und dem Vereinigten Königreich (*Bulgarien und Rumänien bereiten derzeit ihren Beitritt zum Schengen-Raum vor*). Von den Nicht-EU-Staaten sind Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein dem Schengen-Raum beigetreten.



Genauere Informationen zu den EU-Regeln für die legale Zuwanderung finden Sie unter https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/legal-migration_en oder <http://ec.europa.eu/immigration>.

- *Handhabung des Austrittsabkommens*

Was wird die britischen Behörden daran hindern, ihre Gesetze über den neuen Aufenthaltsstatus in Zukunft zu ändern?

Das Austrittsabkommen stellt eindeutig klar, dass es nicht möglich sein wird, einzelnen Unionsbürger/innen, sobald diese den neuen Aufenthaltsstatus erworben haben, aus anderen als den im Austrittsabkommen ausdrücklich zugelassenen Gründen (z. B. wegen einer Straftat) den neuen Aufenthaltsstatus des Vereinigten Königreichs zu entziehen.

Die im Austrittsabkommen vorgesehenen Rechte werden völkerrechtlich bindend sein und die EU-Bürgerinnen und -Bürger werden sich im Vereinigten Königreich direkt auf ihre im Austrittsabkommen verankerten Rechte berufen können. Das Vereinigte Königreich wird entsprechende Rechtsvorschriften erlassen, sodass die im Austrittsabkommen vorgesehenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger direkt in das innerstaatliche Recht des Vereinigten Königreichs überführt werden.

Die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, mit denen die im Austrittsabkommen vorgesehenen Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger in Kraft gesetzt werden, werden vor anderen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Vorrang haben. Damit können die durch das Austrittsabkommen geschützten Rechte nicht „versehentlich“ durch Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs außer Kraft gesetzt werden. Beschließt das britische Parlament später, die Rechtsvorschriften über die Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger im Vereinigten Königreich aufzuheben, würde dies gegen das Austrittsabkommen verstoßen und sowohl nach den Bestimmungen des Austrittsabkommens und als auch des Völkerrechts entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

Wird es eine unabhängige nationale Behörde geben, die das Austrittsabkommen kontrolliert?

Im Vereinigten Königreich wird die Umsetzung und Anwendung des die Bürgerrechte betreffenden Teils des Austrittsabkommens von einer unabhängigen nationalen Behörde kontrolliert.



Die Befugnisse und Aufgaben dieser britischen Behörde, einschließlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Untersuchungen aufgrund von Beschwerden von Bürgern, sind im Austrittsabkommen festgelegt und entsprechen den Befugnissen der Kommission gemäß den Verträgen. Diese Behörde wird auch berechtigt sein, im Zusammenhang mit Beschwerden von Bürgern vor den zuständigen britischen Gerichten Klage zu erheben, um angemessene Maßnahmen zu erwirken.

Diese Behörde, ebenso wie die Kommission, wird dem Fachausschuss für Bürgerrechte jährlich über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bürgerrechte im Rahmen des Austrittsabkommens, einschließlich der Anzahl und der Art der eingegangenen Beschwerden, Bericht erstatten.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union wird nur noch acht Jahre lang greifen. Bedeutet dies, dass auch meine Rechte nach Ablauf des Übergangszeitraums erlöschen?

Ihre Rechte im Rahmen des Austrittsabkommens gelten lebenslang (*sie können jedoch unter bestimmten Umständen erlöschen, z. B. bei längerer Abwesenheit aus dem Aufnahmestaat*).

Obwohl die Möglichkeit der britischen Gerichte, den Gerichtshof um die Auslegung des Austrittsabkommens zu ersuchen, auf acht Jahre begrenzt ist, ist der Zeitraum lang genug, um sicherzustellen, dass der Gerichtshof über die wichtigsten Fragen entscheiden kann.

Andere Aspekte des Austrittsabkommens sind nicht zeitlich begrenzt, wie etwa die Möglichkeit für Einzelpersonen, sich direkt auf das Austrittsabkommen zu berufen, welches Vorrang vor unvereinbaren nationalen Rechtsvorschriften oder Maßnahmen hat, oder die Verpflichtung der britischen Verwaltungs- und Justizbehörden, sich der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anzuschließen, die vor dem Ende des Übergangszeitraums ergangen ist, und die künftige Rechtsprechung, die nach dem Ende des Übergangszeitraums ausgesprochen wird, gebührend zu berücksichtigen.



Ich stelle fest, dass die Kriterien für den Aufenthalt auf den Konzepten des EU-Freizüchtigkeitsrechts basieren in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union, aber was ist, wenn das Vereinigte Königreich das EU-Freizüchtigkeitsrecht nicht korrekt umgesetzt hat, sodass es eine falsche Auslegung verwendet?

Das Austrittsabkommen ist eindeutig: Wenn die Kriterien für den Aufenthalt auf Konzepten des EU-Freizüchtigkeitsrechts beruhen, sind sie im Einklang mit den vor Ablauf des Übergangszeitraums getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen.

Geht das Vereinigte Königreich von einer falschen Auslegung der EU-Rechtsbegriffe aus, die mit einer solchen Entscheidung unvereinbar ist, ist die Auslegung des Gerichtshofs maßgeblich.

Darüber hinaus müssen britische Gerichte die Auslegungen des Gerichtshofs der Europäischen Union in der nach Ablauf des Übergangszeitraums erlassenen Rechtsprechung gebührend berücksichtigen.



5. Einreise- und Ausreisebestimmungen

Kann ich nach dem Brexit in das Vereinigte Königreich reisen?

Bis zum Ende des Übergangszeitraums können Unionsbürger/innen und britische Staatsangehörige weiterhin mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis frei reisen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums können Unionsbürger/innen oder britische Staatsangehörige, die vor Ablauf des Übergangszeitraums ihren Wohnsitz im Aufnahmestaat haben, den Aufnahmestaat verlassen und mit ihrem gültigen Reisepass oder Personalausweis zurückkehren. Familienmitglieder, die nicht Unionsbürger/in sind, genießen die gleichen Rechte mit einem gültigen Reisepass.

Bitte beachten Sie, dass der Aufnahmestaat nach Ablauf von fünf Jahren nach Ende des Übergangszeitraums berechtigt ist, keine Personalausweise mehr zu akzeptieren, die nicht den geltenden internationalen Normen für die biometrische Identifizierung entsprechen.

Einreisebestimmungen in das Vereinigte Königreich für andere Unionsbürger/innen (*jene, die am Ende des Übergangszeitraums nicht im Vereinigten Königreich gewohnt haben*) und in die EU für britische Staatsangehörige fallen nicht in den Geltungsbereich des Austrittsabkommens.

Kann ich als litauischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich in Zukunft der Visumpflicht unterliegen?

Nein - solange Sie im Besitz eines gültigen britischen Dokuments sind, das Ihren neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des Austrittsabkommens belegt.

Ich komme aus Luxemburg. Ich wohne nicht im Vereinigten Königreich, aber ich besuche das Land regelmäßig. Brauche ich in Zukunft ein Einreisevisum?

Ob Sie nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Einreisevisum benötigen oder nicht, hängt von den künftigen Vorschriften ab, die im Vereinigten Königreich eingeführt werden.



Ich bin Brite und lebe in Bulgarien. Meine chinesische Ehefrau hat gerade ein Studium in Melbourne begonnen. Welche Visavorschriften werden 2025 für sie gelten, wenn sie zu mir nach Bulgarien ziehen wird.

Vorausgesetzt, dass chinesische Staatsangehörige 2025 Visavorschriften unterworfen sein werden, wird Ihre Ehefrau weiter den Schutz des Austrittsabkommens genießen, welches garantiert, dass ihr Einreisevisum unentgeltlich und nach einem beschleunigten Verfahren erteilt wird.



6. Kriminalität & Rechtsmissbrauch

Ich lebe und arbeite seit elf Jahren im Vereinigten Königreich. Vor einigen Jahren wurde ich wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt. Wird sich diese Haftstrafe auf meine Rechte auswirken?

Straftaten können Konsequenzen für das Aufenthaltsrecht haben, nach dem heutigen [Freizügigkeitsrecht der EU](#) ebenso wie nach dem Austrittsabkommen. Für Straftaten, die vor dem Ende des Übergangszeitraums begangen wurden, gelten die derzeitigen Regeln der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) (*Kapitel VI*).

Das bedeutet, dass alle Entscheidungen, die das Aufenthaltsrecht aufgrund von Straftaten betreffen, die vor dem Ende des Übergangszeitraums begangen wurden, von Fall zu Fall getroffen werden müssen und nur diejenigen Straftäter, deren persönliches Verhalten eine echte, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung einer der Grundinteressen der Gesellschaft darstellt, ausgewiesen werden können.

Was geschieht mit EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die nach dem Austrittsabkommen im Vereinigten Königreich aufenthaltsberechtigt sind und dann eine Straftat begehen?

Jede nach Ablauf des Übergangszeitraums begangene Straftat unterliegt dem nationalen Recht.

Im Vereinigten Königreich bedeutet dies derzeit, dass bei Personen, die ein Verbrechen begehen, das zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten oder mehr geführt hat, eine Abschiebung in Betracht gezogen wird. Sie haben das Recht, gegen eine solche Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen und sie von einem unabhängigen Gericht überprüfen zu lassen.

Meine Sorge ist, dass viele Menschen im Rahmen des Austrittsabkommens versuchen werden, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. Was können die Behörden dagegen tun?

Alle Bestimmungen, mit denen sich die Mitgliedstaaten derzeit im Rahmen des [EU-Freizügigkeitsrechts](#) gegen Missbrauch und Betrug schützen können, werden auch im Austrittsabkommen enthalten sein. Es wird den Staaten möglich sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Falle von Rechtsmissbrauch oder



Betrug, wie z. B. Scheinehen, Urkundenfälschung oder falsche Darstellung eines für das Aufenthaltsrecht wesentlichen Sachverhalts, jedes durch das Austrittsabkommen verliehene Recht abzulehnen, zu beenden oder zurückzuziehen. Solche Maßnahmen müssen stets verhältnismäßig sein und sind gerichtlich anfechtbar.

Erlischt das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs, wenn eine Entscheidung der britischen Behörden aufgrund von Rechtsmissbrauch ergeht?

Rechtsmissbrauch und Betrug können zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen, aber niemals zum Verlust des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs. Der Aufnahmestaat kann die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern/innen einschränken, die nachweislich [EU-Recht](#) missbraucht haben (*wie etwa bei Scheinehen*). Sobald ein Missbrauch oder Betrug von den nationalen Behörden nachgewiesen wird, haben die Betroffenen ein uneingeschränktes Beschwerderecht gegen eine Entscheidung, die ihr Aufenthaltsrecht aus diesen Gründen einschränkt, sowie das Recht auf Aufenthalt, solange die Beschwerde innerhalb der durch Artikel 31 Absatz 2 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) gesteckten Grenzen anhängig ist.

Das Austrittsabkommen bestimmt, dass es britischen Behörden möglich sein wird, systematische kriminalpolizeiliche und Sicherheitskontrollen bei allen Personen durchzuführen, die einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich beantragen. Kann das sein?

Ja. Der Kontext des Brexit ist sehr speziell, da die britischen Behörden eine grundlegende Entscheidung treffen müssen, ob die betreffenden Personen im Rahmen des Austrittsabkommens für den Rest ihres Lebens einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich erhalten sollen.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, dass das Vereinigte Königreich ein neues Verfahren für diejenigen einführt, die diesen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich erwerben möchten, oder ausschließlich den Einwanderungsbestimmungen des Vereinigten Königreichs unterliegen. Das bedeutet, dass das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums Straftäter aus der EU, die ihre Straftaten vor dem Ende des Übergangszeitraums begangen haben, nur unter den Bedingungen ausweisen kann, unter denen sie derzeit ausgewiesen werden können.



Ich habe Bußgelder für Geschwindigkeitsverstöße und Strafzettel im Vereinigten Königreich, sie erscheinen nicht in meinem Strafregister. Muss ich sie den britischen Behörden offenlegen?

Nein, Sie müssen nur die strafrechtlichen Verurteilungen, die in Ihrem britischen Strafregister erscheinen, angeben.



7. Verwaltungsverfahren

Es gibt einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich, den sogenannten „Settled Status“. Wird er nach Ablauf des Übergangszeitraums für Unionsbürger/innen gelten und was bedeutet er?

Alle Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Übergangszeitraums einen neuen Aufenthaltsstatus beantragen, um im Vereinigten Königreich bleiben zu können.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs stellen Informationen für Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen auf der speziellen Website <https://www.gov.uk/settled-status-eu-citizens-families> zur Verfügung.

Als EU-Bürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich brauche ich jetzt keinen Aufenthaltstitel zu beantragen. Muss ich das nach Ablauf des Übergangszeitraums tun? Und wenn ja, warum?

Anders als derzeit müssen alle Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich den neuen Aufenthaltsstatus nach britischem Recht als rechtliche Voraussetzung für die Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Vereinigten Königreich erwerben. Sie werden damit Ihren Aufenthaltsstatus nicht nur gegenüber den britischen Behörden oder der Polizei, sondern auch gegenüber Arbeitgebern, Banken, Vermietern oder anderen Personen nachweisen können.

Wird der neue Aufenthaltsstatus des Vereinigten Königreichs dazu führen, dass Unionsbürger/innen ihre derzeitigen Rechte verlieren?

Die materiellen Bedingungen, unter denen Bürger/innen einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich erhalten können, entsprechen im Wesentlichen denjenigen, die im heutigen [EU-Freizügigkeitsrecht](#) für die Erlangung oder den Verlust des Aufenthaltsrechts gelten. Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben keinerlei Ermessensspielraum, um einen Antrag aus anderen als den im [heutigen EU-Recht](#) vorgesehenen Gründen abzulehnen. Kein Schutzberechtigter wird auf der Strecke bleiben.

Die Bedingungen für den Verlust des neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich werden einerseits vorteilhafter sein im Vergleich zu denen unter dem



derzeitigen [EU-Freizügigkeitsrecht](#), da Unionsbürger/innen und ihren Familienangehörigen die Möglichkeit gegeben wird, das Vereinigte Königreich für fünf Jahre zu verlassen, ohne ihren neuen Daueraufenthaltsstatus zu verlieren (*die derzeitigen Vorschriften sehen nur zwei Jahre vor*). Andererseits können Unionsbürger/innen, wie jetzt auch, ihren neuen Daueraufenthaltsstatus verlieren, wenn sie eine Straftat im Vereinigten Königreich begehen. Findet die Straftat nach Ablauf des Übergangszeitraums statt, wird die Entscheidung im Einklang mit dem nationalen Recht des Vereinigten Königreichs und allen Beschränkungen getroffen, die sich aus den im Vereinigten Königreich geltenden nationalen und internationalen Rechtsinstrumenten ergeben.

Mir ist nicht klar, nach welchen Kriterien die britischen Behörden über den neuen Aufenthaltsstatus für Unionsbürger/innen entscheiden werden. Können Sie das näher erläutern?

Die materiellen Kriterien für Unionsbürger/innen, um einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich zu erhalten, werden im Wesentlichen dieselben sein, die heute im [EU-Freizügigkeitsrecht](#) festgelegt sind. Damit wird sichergestellt, dass alle Unionsbürger/innen, die im Rahmen des [EU-Freizügigkeitsrechts](#) Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht hätten, Anspruch auf einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich haben, und dass Unionsbürger/innen, die im Rahmen des EU-Freizügigkeitsrechts ein Recht auf Daueraufenthalt hätten, Anspruch auf einen neuen Daueraufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich haben.

Bis wann muss ich den Status „settled“ oder „pre-settled“ beantragen?

Personen, die sich vor Ende des Übergangszeitraums rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, sowie enge Familienangehörige, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. März 2021 zu ihrem bürgenden Unionsbürger ziehen, haben bis zum 30. Juni 2021 (*sechs Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums*) Zeit, um den neuen Aufenthaltsstatus zu beantragen.

Familienmitglieder, die unter das Austrittsabkommen fallen und nach dem 31. März 2021 zu ihren Verwandten im Vereinigten Königreich ziehen, haben ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft im Vereinigten Königreich drei Monate Zeit, um eine der neuen Aufenthaltsgenehmigungen zu beantragen.

In dieser Zeit und bis über ihren Antrag entschieden wurde, gelten ihre derzeitigen Aufenthaltsrechte weiter.



Was passiert, wenn die britischen Behörden ewig brauchen, um über meinen Antrag auf Erteilung des neuen Aufenthaltsstatus zu entscheiden?

Sobald die Anträge gestellt sind und Sie eine Antragsbescheinigung erhalten haben, können Sie im Land wohnen bleiben und behalten alle derzeit bestehenden Rechte bis zur Entscheidung. Sollte der Antrag abgelehnt werden, sind Sie berechtigt, Berufung einzulegen und zu bleiben, bis über die Berufung endgültig entschieden wurde.

Gibt es Schutzbestimmungen, falls man den Termin verpasst?

Die Behörden des Vereinigten Königreichs werden bei Personen, die die Frist verpassen, ein angemessenes Vorgehen anwenden. Sie werden Anträge akzeptieren, bei denen triftige Gründe für das Versäumen der Frist vorliegen. Von den britischen Behörden nicht akzeptierte verspätete Antragsteller können auch weiterhin ein unabhängiges britisches Gericht ersuchen, die Ablehnung zu prüfen.

Welche Frist gilt für Familienangehörige, die nach Ablauf des Übergangszeitraums einreisen und ihren Antrag auf den neuen Aufenthaltsstatus stellen?

Sie haben drei Monate nach ihrer Einreisezeit, um einen neuen Aufenthaltsstatus zu beantragen. Personen, deren Anträge aus dem Ausland zusammen mit ihrem Einreisevisum einen Antrag auf einen neuen britischen Aufenthaltsstatus enthalten, müssen im Falle eines bewilligten Antrags nicht erneut eine Aufenthaltserlaubnis im Vereinigten Königreich beantragen.

Gibt es Schutzklauseln, die diejenigen schützen, die einen neuen Aufenthaltsstatus beantragen möchten, dies aber nicht tun können, weil das britische System nicht funktioniert?

Ja. Das Austrittsabkommen stellt sicher, dass die Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Übergangszeitraums (*während derer Sie einen neuen Aufenthaltsstatus beantragen müssen*) automatisch um ein Jahr verlängert wird, wenn das Vereinigte Königreich mitteilt, dass technische Probleme es daran hindern, den Antrag zu registrieren oder die Antragsbescheinigung auszustellen. Während dieser verlängerten Frist bleiben alle Aufenthaltsrechte vollständig gewahrt.



Ich habe schon eine Daueraufenthaltserlaubnis, die mir die britischen Behörden letztes Jahr ausgestellt haben. Ich hoffe sehr, dass man in einem solchen Fall bleiben darf, ohne irgendwelchen Aufwand zu betreiben.

Ja. Sie müssen einen neuen Daueraufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich beantragen, aber da Sie bereits eine Daueraufenthaltsgenehmigung im Vereinigten Königreich im Rahmen des bestehenden [EU-Freizügigkeitsrechts](#) haben, wird das Verwaltungsverfahren einfach sein. Sie müssen lediglich einen Pass oder Personalausweis vorlegen, alle nicht getilgten strafrechtlichen Verurteilungen angeben, die in Ihrem Strafregister im Staat der Verurteilung aufgeführt sind, und nachweisen, dass Sie weiterhin im Vereinigten Königreich ansässig sind. Ihr neuer Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich wird gebührenfrei ausgestellt.

Ich habe Anspruch auf Daueraufenthalt im Vereinigten Königreich, aber ich habe nie ein Dokument beantragt, das diese Daueraufenthaltserlaubnis bescheinigt. Sollte ich vor Ende des Übergangszeitraums einen Antrag stellen?

Sie benötigen ein solches Dokument nicht, um vor Ablauf des Übergangszeitraums ein Anrecht auf Daueraufenthalt im Vereinigten Königreich zu haben. Wenn Sie Ihr Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums lediglich bestätigen wollen, empfehlen die Behörden des Vereinigten Königreichs, die neue Regelung für den Aufenthaltsstatus abzuwarten, der voraussichtlich vor dem 29. März 2019 eingeführt wird.

Ich fürchte, dass die neuen Verwaltungsverfahren, die die Behörden des Vereinigten Königreichs für EU-Bürgerinnen und -Bürger vorschreiben, der reinste Albtraum werden. Wie hat sich die EU in den Verhandlungen für meine Rechte stark gemacht?

Das Vereinigte Königreich hat sich verpflichtet, ein neues System zu entwerfen, bei dem die Verwaltungsverfahren für die Beantragung des neuen Aufenthaltsstatus transparent, reibungslos und einfach sind, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Es wird anders sein als die aktuellen Verfahren für die Beantragung des Daueraufenthaltsrechts.

Die Antragsformulare werden knapp, einfach und benutzerfreundlich und auf den Kontext des Austrittsabkommens abgestimmt sein.



Das Austrittsabkommen bestimmt, dass das Vereinigte Königreich nicht mehr verlangen kann, als unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Kriterien für den Aufenthalt erfüllt sind. Das Austrittsabkommen enthält Bestimmungen, die einem ähnlichen Ansatz folgen wie die Bestimmungen über Nachweisanforderungen gemäß [EU-Freizügigkeitsrecht](#).

Wenn ich mir ansehe, wie das EU-Freizügigkeitsrecht im Vereinigten Königreich heute angewandt wird, kommt mir der Verdacht, dass die neue Regelung in der Praxis nicht funktionieren wird.

Das Vereinigte Königreich hat detailliert dargelegt, wie es vorgehen wird, um seinen Teil des Austrittsabkommens zu erfüllen (siehe <https://www.gov.uk/settled-status-eu-citizens-families>). Die Einzelheiten dazu sind im Austrittsabkommen geregelt. Dieses Verwaltungssystem wird reibungslos, transparent und einfach sein und dürfte nicht zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen.

Um den Bürgern/innen greifbare Sicherheiten zu bieten, stellt das Austrittsabkommen sicher, dass alle Verfahrensgarantien der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) angewandt werden. Dies beinhaltet insbesondere das Recht, gegen jede Entscheidung über eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts Rechtsmittel einzulegen. Es bedeutet auch, dass die Bürgerinnen und Bürger alle ihre Rechte aus dem Austrittsabkommen so lange behalten, bis eine endgültige Entscheidung getroffen ist, d. h. bis nach dem Rechtsbehelfsverfahren ein rechtskräftiges Gerichtsurteil ergangen ist.

Ich habe vor zwei Jahren im Vereinigten Königreich eine EU-Anmeldebescheinigung beantragt. Um den britischen Behörden nachzuweisen, dass ich die Voraussetzungen erfülle, musste ich fast hundert Seiten an Papieren zusammentragen. Ich will auf keinen Fall das Ganze noch einmal durchmachen müssen. Wird es diesmal anders sein?

Ja. Der neue Aufenthaltsstatus wird nicht mehr verlangen, als unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Kriterien für den Aufenthalt erfüllt sind. Das Austrittsabkommen enthält Bestimmungen, die einem ähnlichen Ansatz folgen wie die Bestimmungen über Nachweisanforderungen gemäß [EU-Freizügigkeitsrecht](#). Dabei werden die Behörden des Vereinigten Königreichs nach Möglichkeit auf bereits vorliegende Nachweise (z. B. *Lohnsteuerbelege*) zurückgreifen, um die Antragsteller bei den Nachweispflichten zu entlasten.



Mit anderen Worten, Antragsteller müssen nur die erforderlichen Mindestnachweise vorlegen, um nachzuweisen, dass sie Anspruch auf den neuen britischen Aufenthaltsstatus haben (*für Arbeitnehmer/innen bedeutet dies einen Reisepass oder Personalausweis, den Nachweis, dass er oder sie in der Vergangenheit fünf Jahre im Vereinigten Königreich gearbeitet hat, sowie den Nachweis, dass er oder sie weiterhin im Vereinigten Königreich ansässig ist*), und alle nicht getilgten strafrechtlichen Verurteilungen angeben, die in ihrem Strafregister im Staat der Verurteilung vermerkt sind – das ist alles.

Meiner Meinung nach sind die Einwanderungsverfahren des Vereinigten Königreichs zu kompliziert. Gibt es Vorschriften oder Schutzbestimmungen, damit ich bei der Antragstellung Hilfe erhalte?

Die britischen Behörden werden mit den Antragstellern/innen für den neuen Aufenthaltsstatus des Vereinigten Königreichs zusammenarbeiten, um ihnen zu helfen, ihren Anspruch auf diesen Status nachzuweisen und Fehler oder Auslassungen zu vermeiden, die sich auf die Entscheidung über den Antrag auswirken könnten. Wenn ganz offensichtlich nur etwas vergessen wurde, werden die britischen Behörden den Antragstellern die Möglichkeit einräumen, Belege oder Angaben nachzureichen. Bei den Nachweisen wird grundsätzlich Flexibilität gelten, d. h. die britischen Behörden können gegebenenfalls zugunsten des Antragstellers Ermessen walten lassen.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs werden mit den Antragstellern/innen zusammenarbeiten, um ihnen zu helfen, ihren Anspruch auf den neuen britischen Aufenthaltsstatus nachzuweisen. Benachteiligte Antragsteller können dabei die übliche Unterstützung in Anspruch nehmen, die im Vereinigten Königreich schon heute, z. B. von örtlichen Bibliotheken, angeboten wird.

Da ich viel reise, möchte ich meinen Originalreisepass nicht zusammen mit meinem Antrag auf den neuen britischen Aufenthaltsstatus einreichen und ohne ihn dastehen. Was kann ich tun?

Obwohl das Austrittsabkommen garantiert, dass viele Nachweise als Kopie eingereicht werden können, können nationale Behörden weiterhin die Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises mit dem Antrag verlangen. Sie sind jedoch berechtigt, obwohl die Ausweise in der Regel aufbewahrt werden, solange der Antrag zur Entscheidung anhängig ist, die Rückgabe Ihres Ausweises zu verlangen, bevor die Entscheidung über den Antrag getroffen wird.



Kann ich – anstatt von Originalen – Kopien von Nachweisen einreichen?

Ja. Andere Belege als Reisepässe oder Personalausweise können in Kopie vorgelegt werden. Die nationalen Behörden können in bestimmten Fällen verlangen, bestimmte Dokumente im Original vorzulegen, wenn begründete Zweifel an ihrer Echtheit bestehen.

Bestimmte Einwanderungsanträge sind im Vereinigten Königreich mit hohen Kosten verbunden. Wie hoch sind die Gebühren, welche die britischen Behörden von Unionsbürgern/innen und ihren Familienangehörigen verlangen, die nach Ablauf des Übergangszeitraums einen neuen Aufenthaltsstatus beantragen?

Der neue Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich wird gebührenfrei erteilt (*für Inhaber eines gültigen Daueraufenthaltstitels, der vor Ablauf des Übergangszeitraums im Rahmen des [EU-Freizügigkeitsrechts](#) ausgestellt wurde*) oder gegen eine Gebühr ausgestellt, die nicht höher sein wird als bei entsprechenden Dokumenten für britische Staatsangehörige. Das Vereinigte Königreich hat angekündigt, dass Antragsteller von über 16 Jahren für den „Settled Status“ eine Gebühr von 65 Britischen Pfund entrichten müssen. Bei Antragstellern unter 16 Jahren kostet es 32,50 Britische Pfund. (<https://www.gov.uk/settled-status-eu-citizens-families>).

Ich bin verheiratet und wir haben drei Kinder. Werden unsere Anträge einzeln oder gemeinsam entschieden?

Das Austrittsabkommen garantiert, dass Anträge von Familien, die gleichzeitig gestellt werden, gemeinsam geprüft werden.

Ich habe gehört, dass das Vereinigte Königreich Aufenthaltsdokumente im Rahmen des Austrittsabkommens in digitaler Form ausstellen wird. Stimmt das?

Aufenthaltsdokumente im Rahmen des Austrittsabkommens können als physisches Dokument (*z. B. als Plastikkarte mit Sicherheitsmerkmalen*) oder in digitaler Form ausgestellt werden. Das digitale Dokument wird in einer von den britischen Behörden betriebenen digitalen Datenbank gespeichert.



Heutzutage können EU-Bürgerinnen und -Bürger gegen Entscheidungen der britischen Behörden einen Rechtsbehelf einlegen. Wird dieses Recht nach Ende des Übergangszeitraums geschützt sein?

Ja, dieses Recht wird im Austrittsabkommen vollständig repliziert.

Was geschieht mit jenen Unionsbürgern/innen, deren Antrag auf einen neuen Aufenthaltsstatus von den britischen Behörden abgelehnt wird? Dürfen Sie bleiben, solange ihr Rechtsbehelf anhängig ist?

Unionsbürger/innen, deren Antrag auf einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums abgelehnt wird, können gegen die Ablehnung Rechtsmittel einlegen. Sie bleiben aufenthaltsberechtigt, bis die Entscheidung – *oder Anfechtung* – rechtskräftig geworden ist. Wie es derzeit nach dem [EU-Freizügigkeitsrecht](#) der Fall ist, können die Behörden des Vereinigten Königreichs in Ausnahmefällen (z. B. wenn die Entscheidung auf zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit beruht) abgelehnte Antragsteller bereits vor der Verkündung eines endgültigen Urteils ausweisen, sie dürfen die Person jedoch nicht daran hindern, sich persönlich zu verteidigen, außer in Ausnahmefällen, wenn die Anwesenheit der Person im Vereinigten Königreich zu einer ernsthaften Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit führen könnte.

Muss ich bis zum Ende des Übergangszeitraums warten, um einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich zu beantragen?

Nein. Sie können bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums einen neuen Aufenthaltsstatus und eine entsprechende Bescheinigung beantragen. Die britischen Behörden gehen davon aus, dass noch vor dem 29. März 2019 ein freiwilliges Antragsverfahren bereitstehen wird. Sie können dann Ihren Antrag stellen, der anschließend unter Berücksichtigung aller Schutzklauseln des Austrittsabkommens bearbeitet wird.

Was ist der Unterschied zwischen dem freiwilligen und dem obligatorischen Verfahren?

Das obligatorische Verfahren wird erst nach Ablauf des Übergangszeitraums formell wirksam, wenn der neue Aufenthaltsstatus eine Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht im Rahmen des Austrittsabkommens sein wird. Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen, die vor Ablauf des Übergangszeitraums einreisen, haben bis sechs Monate nach deren Ablauf Zeit, den neuen Aufenthaltsstatus zu beantragen.



Das freiwillige Verfahren wird bereits vor dem Brexit zur Verfügung stehen. Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen können den neuen Aufenthaltsstatus erhalten, er wird Ihre Freizügigkeit während des Übergangszeitraums jedoch nicht beeinträchtigen.

Was passiert, wenn mein Antrag im Rahmen des freiwilligen Verfahrens bewilligt wird?

Während die Entscheidung, Ihrem Antrag stattzugeben, – *technisch gesehen* – bis zum Ende des Übergangszeitraums keine rechtliche Wirkung hat (*es handelt sich sozusagen um eine aufgeschobene Entscheidung aus dem Jahr 2019, die garantiert, dass Sie ab 2021 bestimmte Rechte haben werden*), erhalten Sie die Rechtssicherheit, dass Sie nach Ablauf des Übergangszeitraums einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich erhalten werden. Während des Übergangszeitraums können die britischen Behörden Ihren aufgeschobenen Aufenthaltsstatus nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung entziehen.

Was passiert, wenn mein Antrag im Rahmen des freiwilligen Verfahrens abgelehnt wird?

Sie können bis zum Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich bleiben, sofern Sie die Bedingungen der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) erfüllen. Sie können im Rahmen des freiwilligen Verfahrens bis zum Ende des Übergangszeitraums oder sogar während der sechs Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums erneut einen Antrag stellen.

Kann ich gegen die Ablehnung meines Antrags im Rahmen des freiwilligen Verfahrens Berufung einlegen?

Ja, alle Rechtsbehelfe stehen zur Verfügung.

Ich bin britischer Staatsbürger und wohne in einem EU-Mitgliedstaat. Welches Verwaltungsverfahren muss ich durchlaufen?

Das hängt davon ab, in welchem Mitgliedstaat Sie wohnen. Einige Mitgliedstaaten wenden ähnlich wie das Vereinigte Königreich ein „konstitutives“ System an: d. h. die Betroffenen müssen – als Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt – einen neuen Aufenthaltsstatus nach dem Austrittsabkommen beantragen. Andere Mitgliedstaaten setzen auf ein System, das auf „Erklärung“ beruht, ähnlich wie es auch nach der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) der Fall ist: d. h. man braucht keinen neuen Aufenthaltsstatus zu beantragen, um sich nach dem Austrittsabkommen rechtmäßig im betreffenden Mitgliedstaat aufzuhalten.



Am besten fragen Sie dort, wo Sie wohnen, bei den Behörden nach, welches Verfahren in Ihrem Fall gilt.



8. Berufliche Befähigungsnachweise

- Berufsqualifikationen nach geltendem EU-Recht

Was versteht man unter „Berufsqualifikationen“?

Berufsqualifikationen sind spezifische Qualifikationsanforderungen, die eine Person per Gesetz erfüllen muss, um in einem bestimmten Land einen reglementierten Beruf aufnehmen oder ausüben zu können oder sich in einem bestimmten Land an reglementierten Tätigkeiten zu beteiligen.

Die Qualifikationsanforderungen sind von Beruf zu Beruf unterschiedlich. Sie können auch für denselben Beruf oder dieselbe Tätigkeit von Land zu Land variieren.

Berufsqualifikationen können bestimmte Studien, Ausbildungen und/oder berufliche Erfahrung sein. Sie können z. B. durch entsprechende Diplome, Zertifikate sowie Befähigungsnachweise und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Was geschieht heute mit den in einem Mitgliedstaat anerkannten Qualifikationen, wenn Sie sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen?

Unionsbürger/innen haben das Recht, einen reglementierten Beruf angestellt oder freiberuflich in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre Qualifikation erworben haben.

Berufstätige (z. B. *Physiotherapeuten/innen*), die in einem Mitgliedstaat ausgebildet und qualifiziert wurden und sich entscheiden, in einen anderen Mitgliedstaat zu ziehen und dort zu arbeiten, der den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung reglementierte, müssen in diesem zweiten Mitgliedstaat die Anerkennung ihrer Qualifikationen erhalten, bevor sie dort arbeiten können.

Nach der EU-Regelung sind Mitgliedstaaten, die bestimmte Berufe reglementieren, verpflichtet, unter strengen Bedingungen die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen im Hinblick auf die Anerkennung und den Zugang zu ihrem Beruf zu prüfen.

Bei einigen Berufen (*Mediziner/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Zahnärzte/innen, Tierärzte/innen, Hebammen, Apotheker/innen und Architekten/innen*) gibt es ein automatisches Anerkennungssystem, das auf gemeinsamen Mindestausbildungsbedingungen basiert. Darüber hinaus kann eine Reihe von Berufen,



die hauptsächlich im Handwerk, in der Industrie und im Handel ausgeübt werden, von der automatischen Anerkennung auf der Grundlage von Berufserfahrungen profitieren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Für andere Berufe kann der Aufnahmemitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen für die einreisende Fachkraft vorschreiben, sofern objektiv erhebliche Unterschiede zwischen den Qualifikationen dieser Fachkraft und den im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationen bestehen.

Der Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, muss innerhalb strenger Fristen eine entsprechende Entscheidung treffen. Solche Entscheidungen sind nach nationalem Recht anfechtbar, können nicht willkürlich sein und müssen vollständig mit dem EU-Recht vereinbar sein.

Schließlich können spezielle Regeln für Berufe zur Anwendung kommen, die unter das Austrittsabkommen fallen, wie z. B. bei Rechtsanwälten/innen.

Diese EU-Regelung gilt nicht für Anerkennungsanträge von Nicht-EU-Bürgern/innen, es sei denn, besondere Regelungen sehen eine solche Gleichstellung vor, z. B. für Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz.

Qualifikationen, die von Unionsbürgern/innen in Nicht-EU-Ländern erworben wurden, fallen nur dann unter die EU-Regelung, wenn sie den EU-Qualifikationen gleichgestellt sind. Dies erfolgt nach drei Jahren der Berufsausübung in dem Mitgliedstaat, der sie zuerst anerkannt hat.

Was geschieht heute mit den in einem Mitgliedstaat anerkannten Qualifikationen, wenn Sie zeitweilig oder gelegentlich eine Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbringen?

Für die meisten Berufe sieht das EU-Recht vor, dass der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, eine Voraberkklärung der betreffenden Fachkraft verlangen kann. Die Erklärung kann einmal jährlich (*bzw. alle 18 Monate im Falle des Europäischen Berufsausweises*) vorgelegt werden unter Beilage einer begrenzten Anzahl von Zertifikaten und Befähigungsnachweisen.

Eine vorherige Überprüfung der Qualifikationen durch den Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, ist nicht zulässig, mit Ausnahme von Berufen, bei denen die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers besteht. Eine solche Prüfung sollte nicht über das hinausgehen, was für diesen speziellen Zweck erforderlich ist.



Für Berufe wie Ärzte/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Zahnärzte/innen, Tierärzte/innen, Hebammen, Apotheker/innen, Architekten/innen usw., die unter das automatische Anerkennungssystem fallen, darf keine vorherige Überprüfung der Qualifikationen auferlegt werden. Es kann lediglich eine jährliche Vorabklärung verlangt werden.

- *Berufsqualifikationen im Rahmen des Austrittsabkommens*

Wird sich der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs in diesem Bereich auswirken?

Britische Staatsangehörige werden keine EU-Bürger/innen mehr sein und britische Qualifikationen werden keine EU-Qualifikationen mehr sein.

Die oben erläuterte EU-Rechtsregelung wird für die Betroffenen nicht mehr gelten und im Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar sein.

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung ihrer Qualifikationen und der Möglichkeit, Fachdienstleistungen in jedem EU-Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich erbringen zu können, werden nach den jeweiligen nationalen Vorschriften und Bedingungen behandelt, ohne die durch das EU-Recht gewährten Vorteile.

Was ist der Zweck des Austrittsabkommens?

Der Hauptzweck des Austrittsabkommens besteht für Unionsbürger/innen und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die sich am Ende des Übergangszeitraums rechtmäßig in einem Aufnahmestaat aufhalten und zuvor die Anerkennung ihrer Qualifikationen in diesem Staat im Rahmen einer speziellen Liste von EU-Instrumenten erhalten haben darin, dass durch den Brexit die Gültigkeit der Anerkennung ihrer Qualifikationen und der Zulassung zur Ausübung ihrer Tätigkeit in diesem Land nicht berührt werden sollte.

Das Gleiche gilt für Fachkräfte, die am Ende des Übergangszeitraums Grenzgänger sind und möglicherweise die Anerkennung ihrer Qualifikationen und eine Zulassung zur Ausübung ihrer Tätigkeit in dem Staat erhalten haben, in dem sie Grenzgänger sind.

Das Austrittsabkommen schützt auch anhängige Anerkennungsanträge dieser Personen.

Das Austrittsabkommen garantiert britischen Fachkräften, die in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, nicht das Recht, sich auf EU-Recht zu berufen, um



nach Ablauf des Übergangszeitraums zusätzliche Anerkennungen ihrer Qualifikationen zu erhalten, sei es in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, oder um vorübergehende oder gelegentliche Dienstleistungen in einem dieser Staaten zu erbringen.

Das Austrittsabkommen verbietet nicht die Gültigkeit der von den britischen Behörden in einigen Sektoren erteilten Lizenzen, insbesondere im Transportsektor, die innerhalb des Binnenmarktes paneuropäische Geltung haben, oder die Gültigkeit ähnlicher von den Behörden der EU-Mitgliedstaaten erteilten Lizenzen im Vereinigten Königreich.

Ich bin britischer Architekt, lebe und arbeite aber in Estland. Werde ich meinen Beruf dort weiterhin ausüben können?

Ja. Wurde Ihre berufliche Qualifikation in dem Land anerkannt, in dem Sie zurzeit wohnen bzw. arbeiten – falls sie Grenzgänger sind –, können Sie Ihren Beruf auch weiterhin auf Basis dieser Anerkennung ausüben.

Gleiches würde für estnische Architekten/innen gelten, die im Vereinigten Königreich leben und arbeiten.

Ich bin ein britischer Physiotherapeut, lebe in Belgien und arbeite als Physiotherapeut in Luxemburg, wo meine Qualifikationen anerkannt wurden. Kann ich das EU-Recht in Anspruch nehmen und meine Dienste weiterhin als Grenzgänger in Luxemburg erbringen?

Ja. Wurde Ihre berufliche Qualifikation in dem Land anerkannt, in dem Sie zurzeit wohnen bzw. arbeiten – falls sie Grenzgänger sind –, können Sie Ihren Beruf auch weiterhin auf Basis dieser Anerkennung ausüben.

Dasselbe würde für eine/n belgische/n Physiotherapeuten/in gelten, der/die in Irland lebt und als Physiotherapeut/in im Vereinigten Königreich arbeitet, wo seine/ihre Qualifikationen anerkannt wurden.

Ich bin ein britischer Tierarzt und lebe und arbeite als solcher in Belgien. Kann ich das EU-Recht in Anspruch nehmen und auch nach Ablauf des Übergangszeitraums vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten als in dem, in welchem meine berufliche Qualifikation bereits anerkannt ist, erbringen?

Nein. Sie können sich für die Erbringung oder die weitere Erbringung solcher Dienstleistungen nicht auf das EU-Recht berufen.



Die Möglichkeit, solche Dienstleistungen zu erbringen, und die dafür geltenden Bedingungen werden durch die Rechtsvorschriften und Grundsätze des betreffenden EU-Mitgliedstaates bestimmt.

Ich bin irischer Staatsbürger. Ich habe die Anerkennung meiner Qualifikationen im Vereinigten Königreich beantragt. Was passiert, wenn ich vor Ablauf des Übergangszeitraums keine Entscheidung erhalte?

Wenn Sie die Anerkennung vor Ablauf des Übergangszeitraums in dem Land beantragt haben, in dem Sie derzeit wohnen, oder bei Grenzgängern, in dem Sie derzeit arbeiten, sollte das Verfahren zur Anerkennung dieser Qualifikationen gemäß den vor Ablauf des Übergangszeitraums geltenden EU-Vorschriften abgeschlossen sein. Sie können also mit einem reibungslosen Ablauf des Verfahrens und einem positiven Bescheid rechnen, wenn die nötigen Voraussetzungen bei Ihrem Antrag erfüllt waren.

Das Gleiche würde für eine/n britische/n Staatsangehörige/n gelten, der/die die Anerkennung seiner/ihrer Qualifikationen in einem EU-Mitgliedstaat beantragt hat.

Ich bin englischer Anwalt mit Wohnsitz in Belgien und habe mich vor Ende des Übergangszeitraums bei der Anwaltskammer Brüssel registrieren lassen. Wie stellt sich meine Situation nach Ende des Übergangszeitraums dar?

Ihre Situation hängt von der Art der Registrierung ab.

Falls Sie derzeit als EU-Anwalt registriert sind, d. h. unter dem Berufstitel Ihres Heimatlandes (*England und Wales, Schottland oder Nordirland*), können Sie sich bei der Erbringung von Dienstleistungen in der EU, einschließlich Belgien, nicht mehr auf EU-Recht berufen. Ihre Situation hängt von den Vorschriften ab, welche die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Niederlassung und die Dienstleistungen von Rechtsanwälten/innen aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet anwenden.

Wenn Sie hingegen als belgischer Rechtsanwalt registriert sind (*nachdem Ihre Qualifikationen in Belgien entweder gemäß der Richtlinie über Berufsqualifikationen oder gemäß den spezifischen Bestimmungen der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte anerkannt wurden*) und Sie Ihren Wohnsitz in Belgien haben oder dort am Ende des Übergangszeitraums als Grenzgänger arbeiten, werden Ihre Anmelde-, Mitgliedschafts- und Ausübungsrechte in Belgien garantiert sein. Nichtsdestotrotz können Sie sich in Bezug auf Ihre Präsenz und die Erbringung von Dienstleistungen in



einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht mehr auf die oben genannten Richtlinien berufen.

Gleiches würde im Ergebnis für einen belgischen Anwalt im Vereinigten Königreich gelten.

Ich bin finnischer Staatsbürger und wohne in Finnland. Ich absolviere derzeit einen Kurs in einer örtlichen Einrichtung, die einen Franchisevertrag mit einer britischen Universität abgeschlossen hat. Nach Abschluss meines Studiums erhalte ich ein britisches Diplom. Was ist der Status meiner Qualifikationen, wenn ich mein Diplom nach dem Ende des Übergangszeitraums erhalte?

Soweit Ihr Diplom von einer britischen Institution (*einer britischen Universität oder einem britischen Berufsbildungsinstitut*) ausgestellt wird, ist Ihre Qualifikation eine Nicht-EU-Qualifikation und fällt daher nicht unter die EU-Anerkennungsregelung.

Die Bedingungen für eine mögliche Anerkennung Ihrer Qualifikationen hängen vom nationalen Recht des EU-Mitgliedstaates ab, in dem Sie die Anerkennung beantragen, sei es in Finnland (in Ihrem Fall) oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in den Sie als Unionsbürger/in gegebenenfalls ziehen werden.



9. Sozialversicherung

Ich bin Spanier und arbeite im Vereinigten Königreich. Was passiert mit meiner Sozialversicherung nach dem Ende des Übergangszeitraums?

Was die Regeln der Sozialversicherung anbelangt, so besteht das Ziel des Austrittsabkommens darin, sicherzustellen, dass alles so bleibt, wie es jetzt ist. Die [derzeitigen EU-Bestimmungen](#) werden weiterhin gelten. Das bedeutet zum Beispiel:

- Das Vereinigte Königreich wird weiterhin für Ihre **Sozialversicherungsleistungen** zuständig sein – Sie zahlen Beiträge im Vereinigten Königreich und haben ohne jede Einschränkung Anspruch auf Leistungen im Vereinigten Königreich.
- Sie haben unter den gleichen Bedingungen wie britische Staatsangehörige **Zugang zur Gesundheitsversorgung im Vereinigten Königreich**.
- **Wenn Sie in der Europäischen Union Urlaub machen**, können Sie Ihre britische europäische Krankenversicherungskarte verwenden.
- **Wenn Ihre Kinder in Spanien wohnen** und Sie Anspruch auf britische Familienleistungen haben, erhalten Sie diese weiterhin ohne jegliche Kürzung, als wohnten die Kinder bei Ihnen im Vereinigten Königreich (*weitere Einzelheiten siehe <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=863&langId=de>*).
- **Wenn Sie** nach Ablauf des Übergangszeitraums **Kinder bekommen** und Sie nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Anspruch auf Familienleistungen haben, erhalten Sie diese Leistungen auch dann, wenn die Kinder ihren Wohnsitz z. B. in Spanien haben (*weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=863&langId=de>*).
- **Wenn Sie** nach Ablauf des Übergangszeitraums **arbeitslos werden**, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung im Vereinigten Königreich und können diese Leistungen für den zulässigen Zeitraum in einen anderen EU-Mitgliedstaat mitnehmen, um dort eine Arbeitsstelle zu suchen (*weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=862&langId=de>*).
- **Wenn Sie** nach Ablauf des Übergangszeitraums **in Rente gehen**, haben Sie Anspruch auf britische Rente entsprechend den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen:



- Falls Sie noch keine ausreichende Versicherungszeiten erarbeitet haben, um im Vereinigten Königreich Anspruch auf Altersruhegeld zu haben, berücksichtigen die britischen Behörden im erforderlichen Ausmaß jene Versicherungszeiten, die Sie in anderen Mitgliedstaaten abgeschlossen haben.
- Falls Sie beschließen, nach Spanien zurückzukehren:
 - erhalten Sie weiterhin die britische Rente ohne jede Kürzung;
 - wird Ihre britische Rente weiterhin angehoben;
 - wird die Verantwortung für die Zahlung Ihrer Krankenversicherung je nach den anderen Renten, die Sie erhalten, und nach Ihrem Wohnort festgelegt.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=860&langId=de>;

- **Wenn Ihre Hinterbliebenen Anspruch auf britische Hinterbliebenenrente haben**, können sie diese beantragen und ohne jegliche Kürzung beziehen, auch wenn sie ihren Wohnsitz in Spanien haben.

Wie lange bleibe ich durch das Austrittsabkommen geschützt?

Sie sind geschützt, solange Sie sich ohne Unterbrechung in einer mit dem Vereinigten Königreich und einem beliebigen Mitgliedstaat verbundenen Situation befinden.

Beispiele: Als polnischer Staatsbürger, der im Vereinigten Königreich wohnt und bei Ende des Übergangszeitraums für einen britischen Arbeitgeber arbeitet, fallen Sie weiterhin unter das Austrittsabkommen, sofern noch immer eine „grenzüberschreitende Verbindung“ besteht.

Diese „grenzüberschreitende Verbindung“ zwischen dem Vereinigten Königreich und einem EU-Mitgliedstaat besteht, solange Sie weiterhin im Vereinigten Königreich wohnen und dort für einen britischen Arbeitgeber arbeiten.

Sie kann auch bestehen bleiben, wenn sich Ihre Situation ändert - Sie sind geschützt, vorausgesetzt, Sie haben weiterhin eine „grenzüberschreitende Verbindung“ mit dem Vereinigten Königreich. Sie sind daher beispielsweise immer noch versichert:

- wenn Sie weiter für den britischen Arbeitgeber arbeiten und eine zusätzliche Arbeit in Irland annehmen;



- wenn Sie weiter für den britischen Arbeitgeber arbeiten, jedoch Ihren Wohnsitz nach Irland verlegen;
- wenn Sie aufhören, für den britischen Arbeitgeber zu arbeiten und in Irland zu arbeiten beginnen, während Sie weiterhin Ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben;
- wenn Ihr Arbeitsvertrag endet und Sie einen weiteren mit einem irischen Arbeitgeber abschließen - aber die Arbeit weiterhin im Vereinigten Königreich ausgeübt wird;
- wenn Sie arbeitslos werden, ohne Arbeitslosenleistungen zu beziehen und Ihren Wohnsitz weiter im Vereinigten Königreich haben;
- wenn Sie arbeitslos werden, Arbeitslosenleistungen erhalten und diese Leistungen nach Polen exportieren, um dort während des zulässigen Zeitraums eine Stelle zu suchen (*weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=862&langId=de>*);
- wenn Sie, nachdem Sie erfolglos nach einer Arbeit in Polen gesucht haben, in das Vereinigte Königreich zurückkehren und dort weiter nach einer Anstellung suchen;
- wenn Ihr Arbeitsvertrag endet und Sie nicht erwerbstätig sind, bis Sie das Rentenalter erreichen und Ihren Wohnsitz weiterhin im Vereinigten Königreich haben;
- wenn Sie im Vereinigten Königreich in Rente gehen oder in Ihr Heimatland zurückkehren.

Falls jedoch Ihr Arbeitsvertrag endet und Sie Ihren Wohnsitz nach Polen (*oder in einen anderen Mitgliedstaat*) verlegen, fallen Sie nicht mehr unter den vollen Schutz der Unionsvorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit. In diesem Fall stellt das Austrittsabkommen jedoch sicher, dass Ihre Versicherungszeiten nicht verloren gehen. Wenn Sie die Voraussetzungen der nationalen Gesetzgebung erfüllen (z. B. Erreichen des Rentenalters), können Sie die Leistungen auf der Grundlage dieser Versicherungszeiten in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie vor Ihrer Rückkehr nach Polen (*oder in einen anderen Mitgliedstaat*) ein Recht auf dauerhaften Aufenthalt im Vereinigten Königreich erworben haben und ins Vereinigte Königreich zurückkehren, solange dieses Recht noch gilt,



werden Sie dennoch Anspruch auf den vollen Sozialversicherungsschutz haben, den das Austrittsabkommen vorsieht.

Ich bin französischer Staatsbürger, wohne in Frankreich und arbeite im Vereinigten Königreich. Werde ich auch nach des Übergangszeitraums noch unter die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fallen?

Ja, solange Sie sich in einer Situation mit Bezug zum Vereinigten Königreich befinden (*weitere Einzelheiten siehe Antwort auf die erste Frage zur Sozialversicherung*).

Das Vereinigte Königreich wird auch weiterhin für Ihre Sozialversicherung zuständig sein. Das heißt zum Beispiel:

- Sie müssen im Vereinigten Königreich **Sozialversicherungsbeiträge** zahlen und haben ohne jede Einschränkung Anspruch auf britische Sozialleistungen.
- Sie haben **Zugang zur medizinischen Versorgung** in Frankreich, wo Sie Ihren Wohnsitz haben, auf Kosten des Vereinigten Königreichs.
- **Wenn Sie in der Europäischen Union Urlaub machen**, können Sie Ihre britische europäische Krankenversicherungskarte verwenden.
- **Wenn Ihre Kinder in Frankreich wohnen** und Sie Anspruch auf Familienleistungen haben, erhalten Sie diese weiterhin ohne jegliche Kürzung, als wohnten die Kinder im Vereinigten Königreich (*weitere Einzelheiten siehe <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=863&langId=de>*).
- **Wenn Sie** nach Ablauf des Übergangszeitraums **Kinder bekommen** und Sie nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Anspruch auf Familienleistungen haben, erhalten Sie diese Leistungen auch dann, wenn ihre Kinder in Frankreich wohnen (weitere Informationen zu den geltenden Regelungen unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=863&langId=de>).
- **Wenn Sie** nach Ablauf des Übergangszeitraums **arbeitslos werden**, sind Sie durch die Vorschriften über die Koordinierung der sozialen Sicherheit geschützt (*weitere Informationen unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=862&langId=en>*).
- **Wenn Sie** nach Ablauf des Übergangszeitraums **in Rente gehen**, haben Sie im Vereinigten Königreich Anspruch auf Altersruhegeld entsprechend den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen:



- Falls Sie noch keine ausreichenden Versicherungszeiten erreicht haben, um im Vereinigten Königreich Anspruch auf Altersruhegeld zu haben, berücksichtigen die britischen Behörden im erforderlichen Ausmaß jene Versicherungszeiten, die Sie in anderen Mitgliedstaaten erworben haben.
- Sie erhalten britisches Altersruhegeld ohne jegliche Kürzung, auch wenn Sie Ihren Wohnsitz in Frankreich haben.
- Ihre britische Rente wird weiterhin angehoben.
- Die Verantwortlichkeit für die Zahlung Ihrer Krankenversicherung wird je nach den anderen Renten, die Sie erhalten, und nach Ihrem Wohnort festgelegt.

Weitere Informationen unter

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=860&langId=de>.

- **Wenn Ihre Hinterbliebenen Anspruch auf britische Hinterbliebenenrente haben**, können sie diese beantragen und ohne jegliche Kürzung beziehen, auch wenn sie ihren Wohnsitz in Frankreich haben.

Ich bin bulgarischer Staatsbürger, wohne in Bulgarien und arbeite im Vereinigten Königreich. Werde ich auch nach des Übergangszeitraums noch unter die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fallen?

Ja, solange Sie sich in einer Situation mit Bezug zum Vereinigten Königreich befinden (*weitere Einzelheiten siehe Antwort auf die erste Frage zur Sozialversicherung*).

Sie unterliegen weiterhin jeweils nur einer einzigen Sozialgesetzgebung. Welche Gesetzgebung dies ist, hängt von Ihrer Arbeit und Ihrem Wohnort ab (*weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=851&langId=de>*).

Ich bin italienischer Staatsbürger und arbeite als italienischer Staatsbediensteter im Vereinigten Königreich. Werde ich auch nach des Übergangszeitraums noch unter die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fallen?

Ja, solange Sie sich in einer Situation mit Bezug zum Vereinigten Königreich befinden (*weitere Einzelheiten siehe Antwort auf die erste Frage zur Sozialversicherung*).



Italien wird weiterhin für Ihre Sozialversicherung zuständig sein, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen (*weitere Informationen dazu finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=851&langId=de>*).

Ich bin tschechischer Staatsbürger und arbeite und wohne in der Tschechischen Republik. Ich bin am Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich im Urlaub. Werde ich weiterhin über die Europäische Krankenversicherungskarte versichert sein?

Ja, während der gesamten Dauer Ihres Urlaubs. Sie können Ihre Europäische Krankenversicherungskarte im Vereinigten Königreich verwenden, wenn Sie bereits während Ihres Urlaubs Gesundheitsleistungen benötigen, aber auch, wenn nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Bedarf an Gesundheitsleistungen auftritt.

Ich bin britischer Staatsbürger und arbeite und wohne im Vereinigten Königreich. Ich bin am Ende des Übergangszeitraums in Italien im Urlaub. Werde ich weiterhin über die Europäische Krankenversicherungskarte versichert sein?

Ja, für die gesamte Dauer Ihres Urlaubs, jedoch nur in Italien. Sie können Ihre Europäische Krankenversicherungskarte in Italien verwenden, wenn Sie bereits während Ihres Urlaubs Gesundheitsleistungen benötigen, aber auch, wenn nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Bedarf an Gesundheitsleistungen auftritt. Wenn Sie jedoch Ihren Urlaub in einem anderen Mitgliedstaat fortsetzen, sind Sie nicht mehr berechtigt, Ihre Europäische Krankenversicherungskarte zu verwenden.

Ich bin maltesischer Staatsbürger und arbeite und wohne in Malta. Ich habe vor, nach Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich Urlaub zu machen. Kann ich meine Europäische Krankenversicherungskarte verwenden?

Nein. Das Austrittsabkommen sieht nicht die Verwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte für künftige Ferien im Vereinigten Königreich vor.



Ich bin italienischer Staatsbürger und absolviere ein dreijähriges Studium im Vereinigten Königreich. Kann ich meine Europäische Krankenversicherungskarte auch dann verwenden, wenn meine Studienzeit über das Ende des Übergangszeitraums hinausgeht?

Ja, Sie werden Ihre Europäische Krankenversicherungskarte weiterhin verwenden können, sofern Ihr Aufenthalt im Vereinigten Königreich nicht unterbrochen wird. Vorübergehende Aufenthalte in Italien (z. B. Ferien) unterbrechen Ihren Aufenthalt als Student im Vereinigten Königreich nicht.

Ich bin kroatischer Staatsbürger und arbeite und wohne in Kroatien. Vor dem Ende des Übergangszeitraums habe ich im Vereinigten Königreich eine spezielle medizinische Behandlung begonnen. Bin ich berechtigt, diese Behandlung nach Ablauf des Übergangszeitraums fortzusetzen?

Ja. Das Austrittsabkommen stellt sicher, dass Personen, die bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums mit der geplanten medizinischen Behandlung im Vereinigten Königreich begonnen haben, weiterhin berechtigt sein werden, die Behandlung fortzusetzen.

Ich bin britischer Staatsangehöriger und arbeite in Spanien. Demnächst habe ich das Rentenalter erreicht. Was passiert mit meinen Rentenansprüchen im Vereinigten Königreich und in Spanien nach dem Ende des Übergangszeitraums?

Es passiert nichts mit Ihrer britischen und spanischen Rente und alles wird so sein wie jetzt. Sie haben unter den in der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen Anspruch auf Ihre Rente. Der Betrag wird nach den gleichen Regeln, und je nach Situation, auch nach den EU-Vorschriften berechnet. Ihre Ansprüche können sogar in einen anderen EU-Staat exportiert und dort angehoben werden, falls Sie sich entscheiden, sich anderswo niederzulassen.



Ich bin im Ruhestand und beziehe gegenwärtig eine Rente aus dem Vereinigten Königreich und aus Slowenien, wo ich vorher gearbeitet habe. Ändert sich nach Ablauf des Übergangszeitraums etwas an meiner Rente?

Nein, an Ihrer Rente ändert sich nichts. Sie erhalten wie vorher auch weiterhin Ihr Altersgeld sowohl aus dem Vereinigten Königreich als auch aus Slowenien.

Ich habe früher einmal zwölf Jahre lang im Vereinigten Königreich gearbeitet. Nun lebe und arbeite ich in Österreich. Wie werden meine Erwerbsjahre – und Beitragsjahre – im Vereinigten Königreich und in Österreich angerechnet, wenn ich (wahrscheinlich 2035) in den Ruhestand gehe?

Ihre Erwerbsjahre zählen wie bisher, und wenn Sie in den Ruhestand gehen, erhalten Sie Ihre Altersbezüge aus dem Vereinigten Königreich (*den Teil, der den zwölf Erwerbsjahren entspricht*) und aus Österreich (*den Teil, der Ihren Erwerbsjahren in Österreich entspricht*) zu denselben Bedingungen, wie sie derzeit in der EU gelten.

Ich habe mein Leben lang im Vereinigten Königreich gearbeitet und meinen Alterswohnsitz nun nach Frankreich verlegt. Ich mache mir Sorgen, dass meine britische Rente nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr angehoben wird.

Im Austrittsabkommen wird klargestellt, dass alle Sozialversicherungsleistungen, wie z. B. Altersbezüge, weiterhin nach den nationalen Vorschriften angepasst werden.

Kann ich meine Sozialversicherungsleistungen mitnehmen, wenn ich später aus dem Vereinigten Königreich wegziehe?

Wenn Sie durch das Austrittsabkommen geschützt sind, sind alle relevanten Sozialversicherungsleistungen weiterhin sowohl in die EU-Staaten als auch in das Vereinigte Königreich exportierbar, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie nach den [derzeitigen EU-Bestimmungen](#).



Ich habe mein Leben lang in Belgien gearbeitet und verbringe meinen Ruhestand nun im Vereinigten Königreich. Heute kann ich mich ohne Probleme in einem örtlichen Krankenhaus versorgen lassen. Wird sich daran etwas ändern?

Es wird sich nach dem Ende des Übergangszeitraums nichts daran ändern. Belgien wird ihre Krankheitskosten in Zukunft ebenso erstatten wie heute.



10. Nützliche Links

Dieses Dokument enthält eine Reihe von Verweisen auf EU-Recht. Weitere Informationen und konsolidierte Fassungen des EU-Rechts zum Download in deutscher Sprache finden Sie auf diesen Websites:

Austrittsabkommen

https://ec.europa.eu/commission/files/draft-agreement-withdrawal-united-kingdom-great-britain-and-northern-ireland-european-union-and-european-atomic-energy-community-agreed-negotiators-level-14-november-2018_en

EU-Verträge

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=EN>

Aktuelle EU-Vorschriften über Aufenthaltsformalitäten für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen

https://europa.eu/youreurope/citizens/residence/index_de.htm

Richtlinie 2004/38/EG („Freizügigkeitsrichtlinie“)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1523871765223&uri=CELEX:02004L0038-20110616>

Verordnung (EU) Nr. 492/2011

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02011R0492-20180513>

Aktuelle EU-Vorschriften über die Freizügigkeit von Fachkräften

https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/index_de.htm

https://ec.europa.eu/growth/single-market/services/free-movement-professionals_de

Richtlinie 2005/36/EG („Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1524471207123&uri=CELEX:02005L0036-20171201>

Aktuelle EU-Bestimmungen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

https://europa.eu/youreurope/citizens/health/index_de.htm

<https://europa.eu/youreurope/citizens/work>

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=849>



Verordnung (EG) Nr. 883/2004

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1523864958846&uri=CELEX:02004R0883-20170411>

Verordnung (EG) Nr. 987/2009

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1523865037085&uri=CELEX:02009R0987-20180101>